



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften



STUDIENHANDBUCH
BACHELOR-TEILSTUDIENGANG
SOZIALWISSENSCHAFTEN (FSB ab WiSe 2012/13)
Lehramt (PO ab WiSe 2013/14)

FAKULTÄT WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Wegweiser: Welche Seiten helfen bei welchen Fragen weiter?

Abholung von Prüfungsunterlagen

- ↳ Studienbüro Sozialwissenschaften: S. 6
- ↳ Abholmappe am Helpdesk des Studienbüros Sozialwissenschaften: S. 20

Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen

- ↳ Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen: S. 16
- ↳ Voraussetzungen in STiNE: S. 19
- ↳ Ansprechpartner bei Anmeldeproblemen: S. 6
- ↳ Teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen: S. 21

Anmeldung zu Prüfungen (incl. Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen)

- ↳ Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen: S. 16-17
- ↳ Voraussetzungen in STiNE: S. 19
- ↳ Ansprechpartner bei Anmeldeproblemen: S. 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- ↳ Grundsätze: S. 20
- ↳ Ansprechpartner: S. 6

BAFöG-Leistungsnachweis

- ↳ Voraussetzungen: S. 20
- ↳ Ansprechpartner: S. 7

Fächer-/Bereichswahl

- ↳ Fächer-/Bereichswahl beim Lehramt an beruflichen Schulen: S. 20-21

Krankmeldung bei Prüfungen

- ↳ Verfahren: S. 21
- ↳ Ansprechpartner: S. 6 (Studienbüro Sozialwissenschaften) und 7 (ZPLA)

Module und Lehrveranstaltungen im Studienverlauf

- ↳ Modulbeschreibungen: S. 8-15
- ↳ Studienverlaufspläne der verschiedenen Lehrämter: S. 23-29
- ↳ Modul- und Veranstaltungswahl im 2. bis 4. Semester: S. 15
- ↳ Vorausschauende Studienplanung: S. 22

Prüfungsergebnisse

- ↳ Anzeige in STiNE: S. 19-20

Prüfungstermine

- ↳ Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen

und Prüfungen (Wechsel von Prüfungsterminen): S. 16-17

- ↳ STiNE (Anzeige von Prüfungsterminen): S. 19-20

Prüfungsversuche (Anzahl)

- ↳ Anzahl und Zeitpunkt von Modulprüfungen: S. 16
- ↳ Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Prüfungstermine pro Semester): S. 16-17
- ↳ Vorausschauende Studienplanung: S. 22

Regelstudienzeit

- ↳ Erläuterung: S. 21

STiNE

- ↳ Ansprechpartner bei Anmeldeproblemen: S. 6
- ↳ Fächer-/Bereichswahl beim Lehramt an beruflichen Schulen: S. 20-21
- ↳ Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen: S. 16-17
- ↳ Prüfungsergebnisse (Anzeige): S. 19-20
- ↳ Prüfungstermine (Anzeige): S. 19
- ↳ Voraussetzungen für Anmeldungen in STiNE: S. 19

Studienberatung

- ↳ fachbezogene Studienberatung (Ansprechpartner): S. 6-7
- ↳ allgemeine Studienberatung (Anlaufstelle): S. 7

Studienplanung

siehe: Module und Lehrveranstaltungen im Studienverlauf

Teilzeitstudium

- ↳ Grundsätze: S. 21
- ↳ Ansprechpartner: S. 6-7

Unterrichtsfachwechsel

- ↳ Grundsätze: S. 22
- ↳ Unterrichtsfachtausch im Lehramt an Gymnasien: S. 22

Vorlesungsverzeichnis

- ↳ Vorlesungsverzeichnis des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften: S. 22

Zeitfenster

- ↳ Zeitfenstermodell: S. 22

Aktuelle Informationen auf der Webseite des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften:

www.wiso.uni-hamburg.de/ba-lehramt-sozialwissenschaften

Inhalt

Wegweiser: Welche Seiten helfen bei welchen Fragen weiter?	2
Vorbemerkung: An wen richtet sich dieses Studienhandbuch?	3
Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Rahmen der Hamburger Lehrerausbildung	4
Das Profil des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften	4
Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen für Studieninteressierte und Studierende	6
Die Module des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften	8
1. Module der Politikwissenschaft	8
2. Module der Soziologie	9
3. Module der Volkswirtschaftslehre	12
4. Interdisziplinäres Modul	14
5. Abschlussmodul	14
Modul- und Veranstaltungswahl im 2. bis 4. Semester (Module Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften und Grundkurs Soziologie)	15
Prüfungsbestimmungen des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften	16
1. Anzahl und Zeitpunkt von Modulprüfungen	16
2. Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen	16
3. Anwesenheitspflicht und Studienleistungen	17
4. Prüfungsergebnisse.....	17
5. Berechnung der Fachnote des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften	18
STiNE: Einige technische Hinweise	19
Allgemeine Hinweise: Von Anerkennung bis Zeitfenster	20
Studienverlaufspläne für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Master	23
Lehramt an beruflichen Schulen – gewerblich-technische Fachrichtungen	23
Lehramt an beruflichen Schulen – berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften.....	24
Lehramt an beruflichen Schulen – berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.....	25
Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach	26
Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach	27
Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I.....	28
Lehramt an Sonderschulen.....	29
Anhang	30
Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013.....	30
Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 in der Fassung vom 25. November 2013	53

Vorbemerkung: An wen richtet sich dieses Studienhandbuch?

Dieses Studienhandbuch erläutert die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften in der ab dem WiSe 2012/13 geltenden geänderten Neufassung (FSB ab WiSe 2012/13) unter den Bedingungen der zum WiSe 2013/14 in Kraft getretenen Neufassung der Bachelor-Lehramts-Prüfungsordnung. Diese Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die das **Unterrichtsfach Sozialwissenschaften ab dem WiSe 2012/13 begonnen haben bzw. beginnen**.

Für Studierende, die das **Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im WiSe 2010/11 oder WiSe 2011/12 begonnen** haben, gilt die Neufassung der Fachspezifi-

schen Bestimmungen vom 16. Juni 2010, die im *Studienführer Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften (FSB ab WiSe 2010/11)* erläutert wird. In den FSB ab WiSe 2010/11 war bzw. ist eine teilweise andere Modulstruktur festgelegt. Für Studierende, die das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im WiSe 2010/11 oder WiSe 2011/12 begonnen haben, gelten daher in diesem Studienhandbuch nicht:

- ▶ der Abschnitt Die Module des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (Seite 8-15),
- ▶ die Studienverlaufspläne auf den Seiten 23-31.

Bitte informieren Sie sich über die Module und Studienverlaufspläne im *Studienführer Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften (FSB ab WiSe 2010/11)*.

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Rahmen der Hamburger Lehrerausbildung

Der Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften kann als Unterrichtsfach für alle vier Lehramtsstufen gewählt werden, deren Studium an der Universität Hamburg möglich ist: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen. Wie bei allen anderen Hamburger Lehramts-Teilstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Der Bachelorabschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zum viersemestrigen Master of Education, der mit den gleichen Fächern weitergeführt wird. Mit dem Masterabschluss endet die erste, universitäre Ausbildungsphase; er ermöglicht den Weg ins Referendariat, das in Hamburg 18 Monate dauert.

Absolventinnen und Absolventen mit dem Fach Sozi-

alwissenschaften unterrichten an Hamburger Schulen je nach Schulform die Fächer **Gesellschaft** bzw. **Gesellschaftswissenschaften** (nicht-gymnasiale Lehrämter) oder **Politik/Gesellschaft/Wirtschaft** (Lehramt an Gymnasien). Da das Fach Gesellschaft bzw. Gesellschaftswissenschaften neben Politik, Gesellschaft und Wirtschaft auch Geschichte und Geographie umfasst, wird es erforderlich, spätestens mit dem Beginn des Referendariats die Perspektive über das Fach Sozialwissenschaften hinaus zu erweitern. Absolventinnen und Absolventen des Lehramts an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften erhalten im Bundesland Hamburg im Referendariat zusätzlich die Lehrbefugnis für das Fach Geschichte – eine Kombination beider Fächer während des Studiums ist daher ausgeschlossen.

Das Profil des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

Der Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften **integriert drei sozialwissenschaftliche Disziplinen**: Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften. Er vermittelt die theoretischen und methodischen Grundlagen dieser Fächer und erschließt so verschiedene Perspektiven auf gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen. Als Student/in dieses Unterrichtsfaches erwerben Sie die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu reflektieren und zu beurteilen. Das in diesem Teilstudiengang erworbene Wissen befähigt Sie als zukünftige Lehrkraft, Schülerinnen und Schülern eine sachkundige soziale, ökonomische und politische Orientierung zu vermitteln.

Für ein erfolgreiches Studium des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften sollten Sie ein hohes Interesse für gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Fragen mitbringen. Freude an der Diskussion aktueller gesellschaftspolitischer Probleme ist ebenso unumgänglich wie die Bereitschaft, gesellschaftliche Grundfragen sowohl systematisch und theoriegeleitet als auch empirisch zu untersuchen.

Die Fachrichtung Sozialwissenschaften eröffnet Ihnen vielfältige **berufliche Möglichkeiten**. Sozialwissenschaftliche Kompetenz wird in öffentlichen und privaten Schulen nachgefragt, wo neben Politik/Sozialkunde zunehmend die Bereiche Wirtschaft und Demokratietheorie und -praxis eine Rolle spielen. Aber auch in nicht-schulischen Berufsfeldern wie Medien/Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmen (Management), in Parteien und Verbänden (Politikberatung) ist eine entsprechende Generalistenkompe-

tenz nachgefragt.

Im Teilbereich **Politikwissenschaft** steht das Regieren in politischen Mehrebenensystemen im Mittelpunkt – von der kommunalen über die Länder- und die Bundesebene bis zur europäischen Ebene und darüber hinaus. Nach zwei einführenden Veranstaltungen (Einführungsvorlesung und Grundkurs) können Sie zwischen dem zweiten und vierten Semester aus zwei von drei Wahlschwerpunkten im politikwissenschaftlichen Modul *Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften* wählen.

Die Wahlschwerpunkte sind neben dem **Regieren in politischen Mehrebenensystemen** das **Regieren in inter- und transnationalen Institutionen** (wie zum Beispiel in den Vereinten Nationen oder durch die Vielzahl von Nicht-Regierungsorganisationen, die in immer mehr Politikfeldern aktiv sind) und der wichtige Bereich der **Politischen Theorien und der Ideengeschichte**, ohne dessen Kenntnis weder ein tieferes Verständnis der Demokratie noch der Herausforderungen des Regierens in Gegenwart und Zukunft möglich erscheint.

Der Teilbereich **Soziologie** hat die Gesellschaft mit ihren vielfältigen Strukturen und ihrem Wandel zum Gegenstand. Die Soziologie entwickelt dafür spezifische Fragestellungen und Methoden, um die Komplexität menschlichen Handelns zu beschreiben und zu deuten. Während des Studiums erwerben Sie sowohl ein grundlegendes Verständnis dafür, wie gesellschaftliche Ordnung möglich ist, als auch für die Bedingungen und Formen des Zusammenlebens

von Menschen. Die Gesellschaft ist der Ort, an dem politisches und wirtschaftliches Handeln geschieht. Die Soziologie ergänzt somit auch die politik- und die wirtschaftswissenschaftlichen Perspektiven.

In einer allgemeinen Einführung in die Soziologie werden die Grundfragen, -begriffe und -theorien der Soziologie in ihrem historischen Kontext hergeleitet und im Hinblick auf die Gegenwartsgesellschaft diskutiert.

Eine Einführung in die **Methoden der empirischen Sozialforschung** thematisiert die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von (sozialwissenschaftlichen) Begriffen, Theorien, empirischer Forschung und der Anwendung soziologischen Wissens. Hierbei werden die notwendigen Grundkenntnisse in empirischer Sozialforschung, Statistik und Auswertung von erhobenen Daten vermittelt, die Ihnen in der Berufspraxis einen kompetenten Umgang mit empirischen Daten aus Forschung und Medien ermöglicht.

Für Studierende des Lehramtes an Gymnasien wird die Methodenausbildung durch einen Projektkurs ergänzt, in dem am Beispiel eines schulbezogenen Projekts selbständige soziologische Untersuchungen in den verschiedenen Phasen praktisch konzipiert und durchgeführt werden.

Im Teilbereich Soziologie erhalten Sie zudem einen Einblick in **soziale Strukturen**, entweder aus der Perspektive der Sozialstrukturanalyse im internationalen Vergleich oder des historischen Wandels. Hierbei wird thematisiert, wie Gesellschaften strukturiert sind, welche Prozesse des Wandels zu beobachten sind und welche Erklärungsansätze die Soziologie liefert.

Die **Volkswirtschaftslehre** lenkt Ihren Blick auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Individuen, Unternehmen, dem Staat und anderen wirtschaftlich relevanten Institutionen, wie zum Beispiel den Gewerkschaften oder der Europäischen Zentralbank.

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften führt Sie in die Fragestellungen, Arbeitsweisen und Analysemethoden der Ökonomie ein. Durch das Einüben grundlegender theoretischer Konzepte lernen Sie,

auch Sachverhalte der eigenen Erfahrungswelt unter einem ökonomischen Blickwinkel zu analysieren und zu beurteilen. In einer Vorlesung zur **Wirtschafts- und Theoriegeschichte** werden diese Kenntnisse vertieft und insbesondere im Hinblick auf Ihre Anwendung auf historische Entwicklungen erweitert.

Studierende des Lehramts an Gymnasien erwerben darüber hinaus vertiefte Kenntnisse der **Makro-** und gegebenenfalls **Mikroökonomie** mit dem Ziel, wirtschaftstheoretische Argumente auf zentrale ökonomische Fragestellungen anwenden zu können.

In der Volkswirtschaftslehre werden Modelle häufig mathematisch dargestellt. Sie sollten sich durch Formeln und Grafiken nicht abschrecken lassen, sondern versuchen zu verstehen, welche Annahmen und Argumente den Modellen zugrunde liegen und welche Fragen mit dem Modell analysiert werden – betrachten Sie die Mathematik als eine mögliche Ausdrucksweise theoretischer Überlegungen.

Sie besuchen im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften Lehrveranstaltungen in allen drei Fachbereichen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und lernen so unterschiedliche Fach-, Lehr- und Lernkulturen kennen. Während die beiden **Fachbereiche Sozialwissenschaften** und **Volkswirtschaftslehre** eher fachbezogene Herangehensweisen pflegen, ist der **Fachbereich Sozialökonomie** interdisziplinär orientiert. Sein bedeutendster Studiengang ist der Bachelorstudiengang Sozialökonomie, der die vier Fächer Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre umfasst. Die Lehrveranstaltungen in diesem Fachbereich sind daher grundsätzlich darauf ausgerichtet, den Kontext zu diesen verschiedenen Fächern herzustellen. Am Fachbereich Sozialökonomie gibt es zudem einen hohen Anteil berufserfahrener Studierender ohne allgemeine Hochschulreife, die über eine Aufnahmeprüfung an den Fachbereich kommen.

Diese Integration verschiedener Wissenschaften und Fachkulturen macht das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften zu einem anspruchsvollen Teilstudiengang. Doch eröffnen gerade die unterschiedlichen Perspektiven, die Sie während Ihres Studiums kennenlernen, vielfältige Erkenntniswege.

Anlaufstellen und Ansprechpartner/innen für Studieninteressierte und Studierende

Studienbüro Sozialwissenschaften

Erste Anlaufstelle für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind die Studienbüros. Hier werden Sie in den Öffnungszeiten über alle wichtigen Studien- und Prüfungsangelegenheiten informiert, erhalten Formulare und Bescheinigungen und können Ihre Anträge und Prüfungsleistungen abgeben oder aber werden an den/die jeweilige Sachbearbeiter/in weitervermittelt. Auf den **Webseiten** der Studienbüros finden Sie wichtige Informationen rund um Ihr Studium bzw. Studienfach.

Im Teilstudiengang Sozialwissenschaften ist (bis auf wenige Ausnahmefälle) das **Studienbüro Sozialwissenschaften** für Sie zuständig:

Universität Hamburg
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Sozialwissenschaften
Allendeplatz 1 (1. Stock), 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Insbesondere bei folgenden Problemen finden Sie Ihre/n richtige/n Ansprechpartner/in in jedem Fall im Studienbüro Sozialwissenschaften:

- ▶ individuelle Studienfach- und Studienverlaufsberatung
- ▶ Fragen zu Ihrem STiNE-Leistungskonto
- ▶ prüfungsorganisatorische Fragen
- ▶ Probleme bei der Modul-, Lehrveranstaltungs- oder Prüfungsanmeldung
- ▶ Ausstellung von fachbezogenen Studienbescheinigungen
- ▶ Anträge an den dezentralen Prüfungsausschuss
- ▶ Abgabe von Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften (LV-Nummer 24-...)
- ▶ Ausgabe bewerteter Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen der Fachbereiche Sozialökonomie (LV-Nummer 23...) und Sozialwissenschaften (LV-Nummer 24-...)

Bitte wenden Sie sich bei Anmeldeproblemen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch dann an das Studienbüro Sozialwissenschaften, wenn es um Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fachbereichen Sozialökonomie und Volkswirtschaftslehre geht.

Die wichtigen Anlaufstellen im Studienbüro sind:

HELPPESK

AP 1, Raum 145, Info-Box: (040) 42838-8396
 Öffnungszeiten: z.Zt. Montag bis Freitag 11-15 Uhr

Zuständigkeit: Anlaufstelle bei Orientierungsfragen, Weitervermittlung an die zuständigen Teams, Annahme und Ausgabe von Antragsformularen, Bescheinigungen und Prüfungsunterlagen.

STUDIENKOORDINATOR/IN UND STUDIENFACHBERATER/IN

Zuständigkeit: studiengangspezifische Beratung von Studieninteressierten und Studierenden, Studienverlaufsberatung, Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

LEHRVERANSTALTUNGS- UND PRÜFUNGSMANAGER/IN

Zuständigkeit: Verwaltung der STiNE-Leistungskonten (Module des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften), Beratung in Fragen der Lehrveranstaltungsanmeldung und in Prüfungsangelegenheiten.

Die Kontaktdaten der Studienkoordinator/innen und Lehrveranstaltungs-/Prüfungsmanager/innen sowie die aktuellen Sprechzeiten finden Sie auf der Webseite des Studienbüros Sozialwissenschaften unter: www.wiso.uni-hamburg.de/studienbueros/studienbuero-sowi/team

Programmdirektor/in und Vorsitzende/r des dezentralen Prüfungsausschusses

Der/die Programmdirektor/in und Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für das Studienprogramm. Er/Sie entscheidet gemeinsam mit dem dezentralen Prüfungsausschuss über Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen, Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen und ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen. Die Kontaktdaten der Programmdirektorin/des Programmdirektors und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses finden Sie auf der Webseite des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (siehe Seite 22).

Individuelle Studienberatung im Teilstudiengang Sozialwissenschaften

Bei allgemeinen Fragen zum Unterrichtsfach Sozialwissenschaften oder wenn Sie eine individuelle Studienverlaufsberatung wünschen, sollten Sie sich an den/die **Studienkoordinator/in des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften** wenden. Er/Sie ist ebenso Ansprechpartner bei Anträgen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei individuell vom Regelverlauf abweichenden Studienverläufen.

Falls Sie eine Beratung zu einem speziellen Teilbereich des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften wünschen oder benötigen, verweist Sie der/die Stu-

dienkoordinator/in gerne an geeignete Berater/innen aus bzw. zu den Fächern Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre weiter.

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung der Universität Hamburg (ZSPB)

Bei der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung der Universität Hamburg können Sie sich sowohl allgemein als auch fachspezifisch über Studienmöglichkeiten an der Universität Hamburg informieren. Sie erhalten dort sowohl vor als auch während Ihres Studiums konkrete Unterstützung und Beratung in wesentlichen Fragen der Studienorganisation und in schwierigen Studiensituationen:

Universität Hamburg – CampusCenter Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung

Alsterterrasse 1 (3. und 4. Stock)
20354 Hamburg
www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung/einrichtungen/zentrale-studienberatung-und-psychologische-beratung.html
ServiceTelefon: (040) 42838-7000

Service für Studierende (SfS)

Der Service für Studierende wickelt die Zulassungen für alle Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg ab. Das Team **Bewerbung und Zulassung** ist Ihr Ansprechpartner, wenn es um die Bewerbung um einen Studienplatz, einen Unterrichtsfachwechsel, das Zulassungsverfahren und Ihre Immatrikulation geht. Die Zuständigkeit des **Teams Studierendenangelegenheiten** erstreckt sich auf die Belange der Studierenden, zum Beispiel:

- ▶ Rückmeldung
- ▶ Semesterunterlagen
- ▶ Urlaubssemester
- ▶ Teilzeitstudium

Universität Hamburg – CampusCenter
Service für Studierende
Alsterterrasse 1 (3. Stock), 20354 Hamburg
www.uni-hamburg.de/campuscenter.html
ServiceTelefon: (040) 42838-7000

Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen ist für alle übergreifenden Aspekte der Prüfungsverwaltung der Lehramtsstudiengänge in der Bachelor/Master-Struktur in Hamburg zuständig. Zu den Aufgaben gehören:

- ▶ Verwaltung der STiNE-Leistungskonten
- ▶ Führung der Prüfungsakten
- ▶ Regelung von fachübergreifenden Fragen der Prüfungsorganisation
- ▶ Fragen der Studierbarkeit bzw. des Zeitfenstermodells
- ▶ Ausstellung von BAFöG-Bescheinigungen
- ▶ Ausstellung von Studienverlaufsbescheinigungen (Transcript of Records)
- ▶ Ausstellung von Abschlusszeugnissen
- ▶ Bearbeitung von Krankmeldungen zu Prüfungsterminen (nur bei Klausurterminen)
- ▶ Verwaltung von Abschlussarbeiten

Universität Hamburg
Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen
Bogenallee 11 (2. Stock), 20144 Hamburg
www.uni-hamburg.de/zpla

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbüro Sozialwissenschaften

Redaktion/Satz: Ihno Goldenstein, ihno.goldenstein@wiso.uni-hamburg.de, Telefon: (040) 42838-3820

Grundlayout (Umschlag): [klutegrafikdesign](http://klutegrafikdesign.com), www.klute.se

Foto Titelseite: UHH/Baumann

Druck: Universität Hamburg, Universitäts-Druckerei, Allendeplatz 1, 20146 Hamburg

Auflage: 5., vollständig aktualisierte Auflage, Stand: 19.02.2014

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. (Grundlage dieses Studienhandbuchs sind die Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013 und die Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 in der Fassung vom 25. November 2013.)

Änderungen (insbesondere durch Novellierungen der Fachspezifischen Bestimmungen) vorbehalten.

Die Module des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

In diesem Abschnitt werden alle Module des Master-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften vorgestellt (auch diejenigen Module, die Sie für Ihr Lehramt nicht belegen müssen!). Sie finden hier die Antworten auf die Fragen:

- ▶ In welchen Lehramtsstudiengängen wird dieses Modul belegt?
- ▶ Was sind die wesentlichen Inhalte und Lernziele dieses Moduls?
- ▶ Aus welchen Lehrveranstaltungen besteht dieses Modul?
- ▶ Wann werden diese Veranstaltungen angeboten?
- ▶ Wie viele Wochenstunden (SWS) umfassen die Lehrveranstaltungen?
- ▶ Wie groß ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand in Leistungspunkten (LP)?

- ▶ Welche Prüfungen müssen Sie in welchen Lehrveranstaltungen ablegen?
- ▶ Welche Vorkenntnisse sollten Sie haben, wenn Sie dieses Modul beginnen?
- ▶ Welcher Fachbereich bietet welche Lehrveranstaltungen an? (D.h.: Welche Prüfungsbestimmungen (vgl. Seite 16-17) gelten?)
- ▶ Wann sollte bei einem planmäßigen Studium der erste Prüfungsversuch stattfinden?

Einen **Überblick** über die Module, die Sie in Ihrem Lehramtsstudiengang absolvieren müssen, gibt der **Studienverlaufsplan** für Ihr Lehramt ab Seite 23. Dort können Sie auf einen Blick sehen, in welchen Semestern Sie welche Lehrveranstaltungen besuchen und welche Prüfungen ablegen sollen.

1. Module der Politikwissenschaft

BASoz-LA001

Grundlagen der Politikwissenschaft

10 LP

Pflichtmodul für alle Lehramter

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt ein Grundwissen über die Geschichte und den Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft, über wesentliche Begriffe und Konzepte sowie elementare Theorien und Methoden. Darüber hinaus macht es Sie am

Beispiel der Politikwissenschaft mit grundlegenden sozialwissenschaftlichen Arbeitstechniken vertraut und befähigt Sie zur eigenständigen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen.

Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft	2	4	nur im WiSe	Klausur (Studienleistung)
Grundkurs Einführung in die Politikwissenschaft (mit Tutorium)	2 + 2	6	nur im WiSe	Hausarbeit

Empfohlene Vorkenntnisse: keine

Fachbereich: Sozialwissenschaften

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 1. Semester

BASoz-LA003

Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften

8 LP

Pflichtmodul für alle Lehramter

Kurzbeschreibung: In diesem Modul vertiefen Sie Ihre Kenntnisse in zwei der drei politikwissenschaftlichen Teilbereiche/Wahlschwerpunkte:

- ▶ Regieren in politischen Mehrebenensystemen,
- ▶ Regieren in inter- und transnationalen Institutionen,
- ▶ Politische Theorien und Ideengeschichte.

Aus diesen drei Wahlschwerpunkten müssen Sie zwei auswählen und mit einer (benoteten) Modul-

teilprüfung abschließen.

Die Vorlesung „**Regieren in politischen Mehrebenensystemen**“ befasst sich mit politischen Systemen, ihren Akteuren, Strukturen und Entscheidungsprozessen. Dabei lernen Sie die wesentlichen Theorien und Methoden zur Analyse föderaler politischer Systeme und der Europäischen Integration kennen.

Die Vorlesung „**Regieren in inter- und transnationalen Institutionen**“ führt in den Bereich der Internationalen Beziehungen ein und thematisiert die historische Entwicklung sowie die gegenwärtigen Herausforderungen des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen.

„**und Ideengeschichte**“ beschäftigt sich mit den Epochen und Strömungen der politischen Ideengeschichte und zentralen politischen Theorien der Gegenwart. Sie erwerben so ein Grundlagenwissen, um gesellschaftliche und politische Zusammenhänge auf der Basis politischer Theorien und ideengeschichtlicher Erklärungsansätze interpretieren zu können.

Die Vorlesung „**Einführung in die Politische Theorien**“

Lehrveranstaltungen (Wahlschwerpunkte)	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Regieren in politischen Mehrebenensystemen	2	4	nur im SoSe	Klausur
Vorlesung Regieren in inter- und transnationalen Institutionen	2	4	nur im SoSe	Klausur
Vorlesung Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	2	4	nur im WiSe	Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: keine

Fachbereich: Sozialwissenschaften

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 2. bis 4. Semester

2. Module der Soziologie

BASoz-LA004

Grundkurs Soziologie

6 LP

Pflichtmodul für alle Lehrämter

Kurzbeschreibung: In diesem Modul erwerben Sie grundlegende Kenntnisse über den Gegenstandsbe-
reich, das Wissenschaftsverständnis und die Ge-
schichte des Faches Soziologie. Der Grundkurs Sozio-

logie vermittelt dabei für Ihre spätere Lehrtätigkeit wichtige Grundlagen für das Verständnis kultureller und sozialer Heterogenität sowie gesellschaftlicher Bedingungen des pädagogischen Handelns.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Grundkurs Soziologie	4	6	jedes Semester	Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: keine

Fachbereich: Sozialökonomie

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 2., ggf. 3. Semester (vgl. Abschnitt Modul- und Veranstaltungswahl im 2. bis 4. Semester, S. 18)

BASoz-LA005

Methoden der empirischen Sozialforschung

4 LP

Pflichtmodul für alle Lehrämter außer Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach, und Lehramt an beruflichen Schulen, berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt Grund-
kenntnisse in empirischer Sozialforschung, insbeson-
dere die Schritte des Forschungsprozesses, statisti-
sche Grundlagen und die Auswertung von erhobenen
Daten. Dadurch können Sie in der Berufspraxis kom-
petent mit empirischen Daten aus Forschung und

Medien umgehen. Die Beschäftigung mit den Me-
thoden sozialwissenschaftlicher Forschung zeigt
einerseits die Bedingungen sozialwissenschaftlicher
Erkenntnis auf, wird Sie aber gleichermaßen befähigen,
Forschungszusammenhänge im schulischen
Kontext zu sehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	4	nur im WiSe	Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: keine

Fachbereich: Sozialwissenschaften

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 5. Semester; Lehramt an beruflichen Schulen, berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften: 3. Semester

BASoz-LA005a

Methoden der empirischen Sozialforschung (Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach) 11 LP

Pflichtmodul für das Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach

Kurzbeschreibung: In diesem Modul erwerben Sie theoretische und praktische Kenntnisse in empirischer Sozialforschung. Im „Projektkurs Methoden“ werden an Beispielen aus dem Bereich Schule und ihrem gesellschaftlichen Umfeld kleine Untersuchungen durchgeführt. Die Vorlesung vermittelt die theoretischen Grundlagen, von den Schritten des Forschungsprozesses über statistische Grundlagen bis hin zur Auswertung von erhobenen Daten.

Dadurch können Sie in der Berufspraxis kompetent mit empirischen Daten aus Forschung und Medien umgehen. Die Beschäftigung mit den Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung zeigt einerseits die Bedingungen sozialwissenschaftlicher Erkenntnis auf, wird Sie aber gleichermaßen befähigen, Forschungszusammenhänge im schulischen Kontext zu sehen und sozialwissenschaftliche Methoden im Schulunterricht anwenden zu können.

Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Projektkurs Methoden, Teil 1	2	3	zweisemestrig,	Projektarbeit (kursbegleitend)
Projektkurs Methoden, Teil 2	2	4	Beginn im WiSe	
Vorlesung Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	4	nur im WiSe	Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: keine

Fachbereich: Sozialwissenschaften

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 4. Semester im Projektkurs Methoden, 5. Semester in der Vorlesung Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung

BASowi-LA105b

Soziologische Theorie (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften) 4 LP

Wahlpflichtmodul für das Lehramt an beruflichen Schulen, berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften

Kurzbeschreibung: Dieses Modul soll mit den Leitfragen der gegenwärtigen Soziologie und den Logiken einer theoretischen Argumentation vertraut machen

und die Fähigkeit zum Vergleich relevanter Theorieansätze ausbilden.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung zur soziologischen Theorie	2	4	jedes Semester	Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: Modul Grundkurs Soziologie

Fachbereich: Sozialwissenschaften

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 5. Semester

BASowi-LA105c**Soziologisches Aufbaumodul (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften)****6 LP**

Wahlpflichtmodul für das Lehramt an beruflichen Schulen, berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften

Kurzbeschreibung: In diesem Modul können Sie Ihre soziologischen Grundkenntnisse in einem ausgewählten Gebiet erweitern. Sie besuchen dazu **eine der folgenden Wahlpflichtvorlesungen:**

- ▶ Sozial- und Gesellschaftstheorie
- ▶ Soziologie der Arbeitswelt I
- ▶ Soziologie der Arbeitswelt II
- ▶ Einführung in die Genderforschung

Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtvorlesungen)	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Sozial- und Gesellschaftstheorie	4	6	jedes Semester	i.d.R. Klausur
Vorlesung Soziologie der Arbeitswelt I	4	6	jedes Semester	i.d.R. Klausur
Vorlesung Soziologie der Arbeitswelt II	4	6	i.d.R. im SoSe	i.d.R. Klausur
Vorlesung Einführung in die Genderforschung	4	6	i.d.R. im SoSe	i.d.R. Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: Grundkurs Soziologie

Fachbereich: Sozialökonomie

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 5. Semester

BASoz-LA008**Soziale Strukturen****5 LP**

Pflichtmodul für alle Lehramter

Kurzbeschreibung: Dieses Modul soll mit soziologischen Theorieansätzen zur Erklärung sozialer Strukturen bzw. des sozialen Wandels vertraut machen und die Fähigkeit vermitteln, verschiedene Deutungs- und Erklärungsansätze auf konkrete Felder sozialstruktureller Analyse anzuwenden. Sie können zwischen zwei verschiedenen Perspektiven wählen:

▶ In Seminaren aus dem Themenfeld „**Soziale Strukturen im internationalen Vergleich**“ werden exemplarisch Sozialstrukturmerkmale westlicher Gesell-

schaften verglichen und internationale Differenzen in den sozialen Strukturen auf der Grundlage theoretischer Ansätze analysiert.

▶ Die Vorlesung „**Soziale Strukturen im historischen Wandel**“ thematisiert Wechselwirkungen ökonomischer, kultureller, sozialer und politischer Veränderungen und stellt wichtige Theorieansätze zur Erklärung und Beschreibung des sozialen Wandels vor. Für den Abschluss des Moduls müssen Sie **die Vorlesung oder ein Seminar** mit Erfolg besuchen.

Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht)	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel	2	5	nur im SoSe	Klausur
Seminar aus dem Themenspektrum Soziale Strukturen im internationalen Vergleich	2	5	nur im SoSe	Hausarbeit

Empfohlene Vorkenntnisse: Grundkurs Soziologie

Fachbereich: Sozialwissenschaften

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 6. Semester; Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 4. Semester

3. Module der Volkswirtschaftslehre

BASowi-LA106

Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Lehramt Sozialwissenschaften)

6 LP

Pflichtmodul für alle Lehramter außer Lehramt an beruflichen Schulen, berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

Kurzbeschreibung: Dieses Modul führt in die Arbeitsweisen und Analysemethoden der Volkswirtschaftslehre ein. Sie lernen, grundlegende theoretische Konzepte zu verstehen und anzuwenden, Sachverhalte der eigenen Erfahrungswelt unter einem ökonomischen Blickwinkel zu analysieren und aktuel-

le ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbständig zu beurteilen.

Für den Abschluss des Moduls müssen Sie **eine der beiden Lehrveranstaltungen** erfolgreich besuchen.

Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht)	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre (mit Übung)	2 + 1	6	nur im WiSe	Klausur
Grundkurs Volkswirtschaftslehre (ggf. mit Übung)	4	6	jedes Semester	i.d.R. Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: keine

Fachbereich: Sozialökonomie (Grundkurs Volkswirtschaftslehre), Volkswirtschaftslehre (Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre)

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 3. Semester

BASowi-LA106a

Aufbaumodul Angewandte Volkswirtschaftslehre (berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften)

6 LP

Pflichtmodul für das Lehramt an beruflichen Schulen, berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

Kurzbeschreibung: In diesem Modul vertiefen Sie Ihre ökonomischen Grundkenntnisse, die Sie in den einführenden VWL-Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften erworben haben, in einem exemplarischen Gebiet. Sie besuchen dazu **eine der folgenden Wahlpflichtvorlesungen:**

- ▶ Außenwirtschaft
- ▶ Entwicklungstheorie und -politik
- ▶ Europäische Wirtschaftspolitik
- ▶ Finanzwissenschaft
- ▶ Geld und Kredit
- ▶ Industrieökonomik
- ▶ Sozialpolitik

Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht)	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Außenwirtschaft (mit Übung)	2 + 1	6	nur im SoSe	Klausur
Vorlesung Entwicklungstheorie und -politik	4	6	i.d.R. im WiSe	i.d.R. Klausur
Vorlesung Europäische Wirtschaftspolitik	4	6	wechselnd	i.d.R. Hausarbeit
Vorlesung Finanzwissenschaft (mit Übung)	2 + 1	6	nur im SoSe	Klausur
Vorlesung Finanzwissenschaft	4	6	jedes Semester	i.d.R. Klausur
Vorlesung Geld und Kredit	4	6	jedes Semester	i.d.R. Klausur
Vorlesung Industrieökonomik (mit Übung)	2 + 1	6	nur im SoSe	Klausur
Vorlesung Sozialpolitik	4	6	jedes Semester	i.d.R. Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Mikro- oder Makroökonomik (Module der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften)

Fachbereich: Sozialökonomie (Vorlesung Entwicklungstheorie und -politik, Vorlesung Europäische Wirtschaftspolitik, Vorlesung Finanzwissenschaft (ohne Übung), Vorlesung Geld und Kredit, Vorlesung Sozialpolitik), Volkswirtschaftslehre (Vorlesung Außenwirtschaft, Vorlesung Finanzwissenschaft (mit Übung), Vorlesung Industrieökonomik)

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 5. Semester

BASowi-LA107

Wirtschafts- und Theoriegeschichte (Lehramt Sozialwissenschaften)

6 LP

Pflichtmodul für alle Lehrämter außer Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach

Kurzbeschreibung: Das Modul gibt einen Überblick über die Wirtschaftsgeschichte seit der Industrialisierung und die Entwicklung von Wirtschaftstheorien seit der klassischen Nationalökonomie (Adam Smith, David Ricardo u.a.). Sie erhalten einen Einblick in die Pluralität ökonomischer Denkansätze vor dem Hintergrund realwirtschaftlicher historischer Entwicklungen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (mit Übung)	2 + 1	6	nur im SoSe	i.d.R. Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Fachbereich: Volkswirtschaftslehre

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 4. Semester

BASowi-LA107a

Wirtschafts- und Theoriegeschichte (Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach)

9 LP

Pflichtmodul für das Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach

Kurzbeschreibung: Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Wirtschaftsgeschichte seit der Industrialisierung und die Entwicklung von Wirtschaftstheorien seit der klassischen Nationalökonomie (Adam Smith, David Ricardo u.a.). Sie erhalten einen Einblick in die Pluralität ökonomischer Denkansätze vor dem Hintergrund realwirtschaftlicher historischer Entwicklungen.

Im „Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte“ verfassen Sie anschließend eine Hausarbeit zu einem selbst gewählten Thema aus dem Gegenstandsbereich der Vorlesung und vertiefen auf diese Weise Ihre wirtschaftsgeschichtlichen Kenntnisse.

Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (mit Übung)	2 + 1	6	nur im SoSe	i.d.R. Klausur
Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte	1	3	nur im WiSe	Hausarbeit

Empfohlene Vorkenntnisse: Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Fachbereich: Volkswirtschaftslehre

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 4. Semester in der Vorlesung, 5. Semester im Kolloquium

BASowi-LA109

Makroökonomie (Lehramt Sozialwissenschaften)

6 LP

Pflichtmodul für das Lehramt an Gymnasien

Kurzbeschreibung: In diesem Modul wird das wirtschaftliche Geschehen aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive betrachtet. Die Vorlesungen vermitteln grundlegende Theorien und Konzepte der Makroökonomie. Sie festigen Ihre Kompetenz im Verständnis und der Anwendung formaler ökonomischer Modelle. Themen sind u.a. die Einflussfaktoren auf Produktion und Beschäftigung, die Analyse ökonomischen Wachstums, außenwirtschaftliche Zusammenhänge und Instrumente der Wirtschaftspolitik.

Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht)	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Makroökonomik (mit Übung)	3 + 1	6	nur im WiSe	Klausur
Vorlesung Makroökonomie	4	6	jedes Semester	i.d.R. Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Fachbereich: Sozialökonomie (Vorlesung Makroökonomie), Volkswirtschaftslehre (Vorlesung Makroökonomik)

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 5. Semester

BASowi-LA110

Mikroökonomie (Lehramt Sozialwissenschaften)

6 LP

Pflichtmodul für das Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach

Kurzbeschreibung: In diesem Modul wird das wirtschaftliche Verhalten einzelner Wirtschaftssubjekte (Haushalte und Unternehmen) betrachtet. Die Vorlesungen vermitteln grundlegende Theorien und Kon-

zepte der Mikroökonomie. Die Vorlesungen behandeln zum Beispiel die Allgemeine Gleichgewichtstheorie und die Analyse von Marktformen.

Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht)	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Vorlesung Mikroökonomik (mit Übung)	3 + 1	6	nur im SoSe	Klausur
Vorlesung Markttheorie	4	6	jedes Semester	Klausur

Empfohlene Vorkenntnisse: Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Fachbereich: Sozialökonomie (Vorlesung Markttheorie), Volkswirtschaftslehre (Vorlesung Mikroökonomik)

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 6. Semester

4. Interdisziplinäres Modul

BASoz-LA002

Interdisziplinärer Grundkurs

6 LP

Pflichtmodul für das Lehramt an Gymnasien

Kurzbeschreibung: Im zweisemestrigen Interdisziplinäre Grundkurs gewinnen Sie einen Überblick über die verschiedenen Perspektiven der Betriebswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft, des Rechts, der

Soziologie und der Volkswirtschaftslehre. Darüber hinaus vermittelt dieses Modul grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken, insbesondere für das Verfassen von Hausarbeiten.

Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Angebotsturnus	Prüfungsart
Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1	4	3	zweisemestrig,	Hausarbeit
Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 2	2	3	Beginn im WiSe	(kursbegleitend)

Empfohlene Vorkenntnisse: keine

Fachbereich: Sozialökonomie

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 2. Semester

5. Abschlussmodul

Lehramt-Sozialwiss

Abschlussmodul Lehramt Sozialwissenschaften

10 LP

Wahlpflichtmodul für alle Lehrämter

Kurzbeschreibung: In Ihrer Bachelorarbeit sollen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig mit geeigneten Methoden zu bearbeiten.

Wenn Sie **Lehramt an Gymnasien mit Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach** studieren, sollen Sie Ihre Bachelorarbeit im Fach Sozialwissenschaften schreiben. (Sie können die Bachelorarbeit aber auch in einem anderen Teilstudiengang schreiben, wenn

Sie dort eine/n Betreuer/in finden.)

Wenn Sie **Lehramt an Gymnasien mit Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach oder ein anderes Lehramt** studieren, können Sie mit Zustimmung einer Betreuerin oder eines Betreuers aus der Politikwissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre Ihre Bachelorarbeit auch im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften schreiben.

Die Bachelorarbeit wird vom Zentralen Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA) administriert. Über die allgemeinen Anforderungen an die Bachelorarbeit informiert ein Merkblatt auf der Homepage des ZPLA:

www.uni-hamburg.de/zpla/formulare/download/Merkblatt-zur-Anfertigung-der-Bachelorarbeit.pdf

Prüfung: Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Monate)

Lehrveranstaltungen: keine

Zulassungsvoraussetzungen: Sie müssen in allen Teilstudiengängen zusammen Module im Umfang von insgesamt 120 LP abgeschlossen haben.

Planmäßiger Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs: 6. Semester

Maximale Prüfungsversuche: 2 Versuche (Ein dritter Versuch ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.)

Modul- und Veranstaltungswahl im 2. bis 4. Semester (*Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften* und *Grundkurs Soziologie*)

Sie müssen im Modul *Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften* zwei der drei Wahlschwerpunkte belegen, um das Modul erfolgreich abzuschließen. Dabei haben Sie die freie Wahl, welche zwei Wahlschwerpunkte Sie belegen möchten. Allerdings werden **alle drei Wahlschwerpunkte nur einmal jährlich angeboten:**

- ▶ Regieren in politischen Mehrebenensystemen im SoSe
- ▶ Regieren in inter- und transnationalen Institutionen im SoSe
- ▶ Politische Theorien und Ideengeschichte im WiSe.

Das macht eine vorausschauende Studienplanung notwendig und Sie sollten sich vor Beginn des 2. Semesters informieren, welche beiden Wahlschwerpunkte Sie besonders interessieren. **Vier Alternativen** bieten sich für die Veranstaltungswahl an:

a) Sie besuchen *eine* der beiden Vorlesungen „Regieren in politischen Mehrebenensystemen“ *oder* „Regieren in inter- und transnationalen Institutionen“ im 2. Semester (SoSe) parallel zum „Grundkurs Sozio-

logie“ und die Vorlesung „Politische Theorie und Ideengeschichte“ im 3. Semester (WiSe).

b) Sie besuchen *eine* der beiden Vorlesungen „Regieren in politischen Mehrebenensystemen“ *oder* „Regieren in inter- und transnationalen Institutionen“ im 2. Semester (SoSe) parallel zum „Grundkurs Soziologie“ und die andere dieser beiden Vorlesungen im 4. Semester (SoSe).

c) Sie besuchen die *beiden* Vorlesungen „Regieren in politischen Mehrebenensystemen“ *und* „Regieren in inter- und transnationalen Institutionen“ parallel im 2. Semester (SoSe). In diesem Fall können Sie den „Grundkurs Soziologie“ auf das 3. Semester (WiSe) verschieben.

d) Sie besuchen im 2. Semester (SoSe) nur den „Grundkurs Soziologie“, im 3. Semester (WiSe) die Vorlesung „Politische Theorie und Ideengeschichte“ und im 4. Semester (SoSe) *eine* der beiden Vorlesungen „Regieren in politischen Mehrebenensystemen“ *oder* „Regieren in inter- und transnationalen Institutionen“.

Prüfungsbestimmungen des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

1. Anzahl und Zeitpunkt von Modulprüfungen

► Für alle Prüfungen (außer der Bachelorarbeit) gibt es in allen Teilstudiengängen einheitlich **maximal drei Versuche**.

► Übergangsregelung: Für Prüfungen, die erstmals vor dem WiSe 2013/14 abgelegt wurden, gibt es maximal vier Versuche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des ersten Prüfungsversuchs, nicht der Zeitpunkt der Anmeldung für das betreffende Modul. D.h. für ein Modul, für das Sie sich im SoSe 2013 oder früher angemeldet haben, in dem Sie aber noch keinen Prüfungsversuch abgelegt haben, haben Sie nur drei

Versuche pro Modulprüfung.

► Prüfungen, die **bestanden** wurden, können nicht wiederholt werden.

► Es ist empfehlenswert, die Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften jeweils in den auf dem **Studienverlaufsplan** (siehe Seite 23-29) angegebenen Semestern zu belegen bzw. abzulegen. Dies gewährleistet Ihnen eine weitgehend gleichmäßige Arbeitsbelastung im Studienverlauf.

2. Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

► Für **alle** Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften besteht **Anmeldepflicht** über STiNE. Die Anmeldung erfolgt in der ersten oder zweiten Anmeldephase vor bzw. zu Beginn des Semesters. **Prüfungstermine können im Verlauf des Semesters noch gewechselt werden.**

► Die erste Anmeldephase zu Lehrveranstaltungen beginnt in der Regel vor einem WiSe am 1. September, vor einem SoSe am 15. Februar. Die zweite Anmeldephase (Restplatzvergabe) läuft in der Regel in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit. Bitte informieren Sie sich frühzeitig über die jeweils geltenden Anmeldephasen und stellen sich rechtzeitig darauf ein.

► Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung, die Bestandteil eines Moduls ist, setzt die Anmeldung zu dem jeweiligen Modul in STiNE voraus.

► Die Modulanmeldung erfolgt in der Regel mit Beginn der Laufzeit eines Moduls.

► Eine am Ende einer An- oder Ummeldefrist zu einer Modulprüfung bestehende Anmeldung ist **verbindlich**. Wer an dieser Prüfung unentschuldig nicht teilnimmt, ist durch diese Prüfung durchgefallen und erhält die Note 5. Dies gilt auch, wenn sich ein/e Studierende/r zu einer Lehrveranstaltung mit dazugehöriger Prüfung anmeldet, aber nicht teilnimmt und es versäumt, sich fristgerecht von der Prüfung wieder abzumelden!

► Für die **Krankmeldung** zu Prüfungen gelten im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften in Abhängigkeit von der Prüfungsart und ggf. vom Fachbereich, der die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet, unterschiedliche Fristen und Verfahrensregeln. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften über das jeweils geltende Verfahren (vgl. auch Krankmeldung bei Prüfungen, Seite 21).

Die Modalitäten der Prüfungsan- und -ummeldung weichen in den beteiligten Fachbereichen voneinander ab und können sich in den kommenden Semestern verändern. Im Folgenden werden die im SoSe 2014 geltenden Bestimmungen vorgestellt. Bitte informieren Sie sich zu Beginn jedes Semesters auf der Webseite des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften über die aktuellen Bestimmungen zur Prüfungsan- und -ummeldung in den beteiligten Fachbereichen.

a) Vorlesungen im Fachbereich Sozialwissenschaften (LV-Nummer 24-...)

► Am Ende jeder Vorlesung werden **zwei** Prüfungstermine angeboten, die von den Studierenden frei gewählt werden können. D.h. es kann der erste oder/und der zweite Termin wahrgenommen werden.

► Ab- und Ummeldungen von Prüfungsterminen sind (über STiNE) bis drei Tage vor dem ersten Prüfungstermin möglich.

► Studierende, die eine Prüfung am ersten Prüfungstermin des Semesters ablegen und nicht bestehen, müssen sich ggf. selbst für den zweiten Prüfungstermin anmelden. Dies ist bis drei Tage vor dem Prüfungstermin möglich. Ohne Anmeldung ist eine Teilnahme am zweiten Prüfungstermin nicht möglich.

b) Grundkurse Soziologie und Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Sozialökonomie (LV-Nummer 23-0...)

► Am Ende jeder Lehrveranstaltung werden **zwei** Prüfungstermine angeboten, die von den Studierenden frei gewählt werden können. D.h. es kann der erste oder/und der zweite Termin wahrgenommen werden.

▶ Ab- und Ummeldungen von Prüfungsterminen sind (über STiNE) bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

▶ Studierende, die eine Prüfung am ersten Prüfungstermin des Semesters ablegen und nicht bestehen, müssen sich ggf. selbst für den zweiten Prüfungstermin anmelden. Dies ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Ohne Anmeldung ist eine Teilnahme am zweiten Prüfungstermin nicht möglich.

c) übrige Vorlesungen im Fachbereich Sozialökonomie (LV-Nummer 23-1...)

▶ Am Ende jeder Lehrveranstaltung gibt es **einen** Prüfungstermin, der wahrgenommen werden muss, wenn die Veranstaltung erfolgreich abgeschlossen werden soll. Diese Lehrveranstaltungen werden im Regelfall jedes Semester angeboten.

▶ Abmeldungen von Prüfungsterminen sind (über STiNE) bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

d) Vorlesungen im Fachbereich Volkswirtschaftslehre (LV-Nummer 22-...)

▶ Am Ende jeder Lehrveranstaltung werden **zwei** Prüfungstermine angeboten, die von den Studierenden frei gewählt werden können. D.h. es kann der erste oder/und der zweite Termin wahrgenommen werden.

▶ Ab- und Ummeldungen von Prüfungsterminen sind (über STiNE) in der ersten und zweiten Anmeldephase sowie in einer speziellen Ummeldephase

gegen Ende der Vorlesungszeit möglich (Mitte Januar bzw. Mitte/Ende Juni). Die genauen Termine dieser Ummeldephase werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

▶ Studierende, die eine Prüfung am ersten Prüfungstermin des Semesters ablegen und nicht bestehen, müssen sich ggf. selbst in einer speziellen Ummeldephase zwischen dem ersten und zweiten Prüfungstermin für den zweiten Prüfungstermin anmelden (Anfang März bzw. Anfang September). Die genauen Termine dieser Ummeldephase werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

e) Seminare mit der Prüfungsart Hausarbeit oder Projektarbeit

▶ Am Ende jedes Seminars werden **zwei** Prüfungstermine angeboten, die von Ihnen frei gewählt werden können. D.h. es kann der erste oder/ und der zweite Termin wahrgenommen werden.

▶ In STiNE wird nur der zweite Prüfungstermin verwaltet. Beide Prüfungstermine werden jedoch im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis in STiNE (siehe Seite 22) angezeigt. Sie können frei wählen, ob Sie eine Hausarbeit (oder ähnliche Prüfungsleistung im Seminar) zum ersten oder zweiten Prüfungstermin abgeben. Wer sich die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester offen halten möchte, muss die Hausarbeit allerdings zum ersten Prüfungstermin abgeben.

▶ Wenn Sie eine Hausarbeit im jeweiligen Semester nicht schreiben möchten, können Sie sich bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters von der Prüfung wieder abmelden.

3. Anwesenheitspflicht und Studienleistungen

▶ In **Vorlesungen** besteht keine Anwesenheitspflicht.

▶ In **Seminaren** müssen Sie an 85 % der Sitzungen teilgenommen haben, um die Modul(teil)prüfung zu dieser Veranstaltung ablegen zu können – es sei der, der/die Lehrende sieht von der Anwesenheitspflicht ab.

▶ Wenn ein wichtiger Grund für das Versäumnis glaubhaft gemacht werden kann, besteht die Möglichkeit, Studierende unter Auflage zur Prüfung zuzu-

lassen. Die Auflage besteht in der Regel in der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen, mit denen der versäumte Lehrstoff nachgeholt wird.

▶ In den Modulen des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften sind im Regelfall im Verlauf der Lehrveranstaltungen Studienleistungen als Prüfungsvoraussetzung zu erbringen. Die Art der verlangten Studienleistungen wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

4. Prüfungsergebnisse

Korrekturfristen und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

▶ Schriftliche Modul(teil)prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden.

▶ Sie erfahren Ihre Noten in Ihrem STiNE-Account

unter **Studium > Prüfungen > Prüfungsergebnisse** (denken Sie daran, das richtige Prüfungssemester einzustellen!).

▶ Ob es darüber hinaus noch anonymisierte Informationen per Aushang oder auf der Dozenten-Webseite gibt, erfahren Sie in den Lehrveranstaltungen.

Widersprüche gegen Prüfungsergebnisse

- ▶ Wenn Sie mit einer Benotung einer Prüfung nicht einverstanden sind, sollten Sie sich zunächst immer an den/die Lehrende/n bzw. Prüfende/n wenden, bei dem/der Sie die Prüfung abgelegt haben.
- ▶ Wenn Sie nach einem Gespräch weiterhin nicht mit der Benotung einverstanden sind, können Sie sich

an den/die Vorsitzende/n des dezentralen Prüfungsausschusses (Kontaktdaten siehe Seite 6) wenden.

- ▶ Sollte auch der/die Prüfungsausschussvorsitzende Ihrer Beschwerde gegen die Benotung nicht stattgeben, besteht die Möglichkeit eines formellen Widerspruchsverfahrens.

5. Berechnung der Fachnote des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

▶ Alle Modul(teil)prüfungen im Teilstudiengang Sozialwissenschaften werden benotet.

▶ Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden **mit der Zahl der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils gewichtet**. Das bedeutet zum Beispiel:

- die Prüfungsnote in einem Modul mit 8 LP hat doppelt so viel Gewicht wie die Prüfungsnote in einem Modul mit 4 LP,
- eine Prüfungsnote mit dem Gewicht von 9 LP geht bei einem 45 LP umfassenden Teilstudiengang mit

1/5 = 20 % in die Fachnote des Teilstudienganges ein.

▶ Beim Lehramt an Gymnasien geht das Modul *Interdisziplinärer Grundkurs* nicht in die Fachnote des Teilstudienganges ein.

▶ Die Fachnote des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften geht mit folgender Gewichtung in die Bachelor-Gesamtnote ein:

- Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach: 37 %
- Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 32 %
- übrige Lehrämter: 24 %

Berechnung der Fachnote des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften: 1. Bei Teilprüfungen ermitteln Sie die Modulnote unter Berücksichtigung der Rundungsregeln in § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung. 2. Tragen Sie die Modulnote in die Spalte Ihres Studiengangs ein. 3. Multiplizieren Sie die Modulnote mit ihrer Gewichtung. 4. Addieren Sie die Produkte. 5. Teilen Sie die Summe durch die grau unterlegte LP-Zahl Ihres Studiengangs (bei LAB Gesundheit abhängig von Modulwahl a oder b). 6. Schneiden Sie das Ergebnis nach der zweiten Nachkommastelle ab.	Modulnoten							Gewichtung	Produkt
	LAB Gewerbe	LAB Gesundheit	LAB WiWi	LAGym 1. UF	LAGym 2. UF	LAPS	LAS		
BASoz-LA001 Grundlagen der Politikwissenschaft	,	,	,	,	,	,	,	x 10	,
BASoz-LA002 Interdisziplinärer Grundkurs (fließt nicht in die Fachnote ein)								x 0	
BASoz-LA003 Grundfr. d. Regierens in modernen Gesellschaften (beide Teilprüfungen fließen mit je 4/8 in die Modulnote ein)	,	,	,	,	,	,	,	x 8	,
BASoz-LA004 Grundkurs Soziologie	,	,	,	,	,	,	,	x 6	,
BASoz-LA005 Methoden der empirischen Sozialforschung	,		,		,	,	,	x 4	,
BASoz-LA005a Methoden der empirischen Sozialforschung (Vorlesung: 4/11 der Modulnote; Projektkurs: 7/11 der Modulnote)				,				x 11	,
BASowi-LA105b Soziologische Theorie ^a		a,						x 4 ^a	,
BASowi-LA105c Soziologisches Aufbaumodul ^b		b,						x 6 ^b	,
BASowi-LA106 Einführung in die VWL	,	,		,		,	,	x 6	,
BASowi-LA106a Aufbaumodul Angewandte VWL								x 6	,
BASowi-LA107 Wirtschafts- und Theoriegeschichte	,	,	,	,		,	,	x 6	,
BASowi-LA107a Wirtschafts- und Theoriegeschichte (Vorlesung: 6/9 der Modulnote; Kolloquium: 3/9 der Modulnote)					,			x 9	,
BASoz-LA008 Soziale Strukturen	,	,	,	,	,	,	,	x 5	,
BASowi-LA109 Makroökonomie				,	,			x 6	,
BASowi-LA110 Mikroökonomie				,				x 6	,
Summe									,
Fachnote (wird nach der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten)	: 45	: 45 ^a : 47 ^b	: 45	: 64	: 54	: 45	: 45		,

STiNE: Einige technische Hinweise

In diesem Abschnitt werden einige technische Grundlagen und Besonderheiten von STiNE erläutert. Wann Sie sich zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden können, wird im Abschnitt **Prüfungsbestimmungen** (Seite 16) erklärt.

Voraussetzungen für die Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

STiNE ist eine Datenbank, die drei Ebenen des Studiums miteinander verbindet:

- ▶ (Teil-) Studiengänge (die im Rahmen von STiNE etwas irreführend Prüfungsordnungen heißen), die für Sie in Ihrem Leistungskonto abgebildet werden,
- ▶ Module,
- ▶ Lehrveranstaltungen.

Damit Sie sich für Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden können, muss das Modul, das Sie belegen möchten, mit Ihrem Studiengang (Ihrer Prüfungsordnung) verknüpft sein, ebenso muss die gewünschte Lehrveranstaltung mit dem passenden Modul verknüpft sein. Außerdem muss die erste oder zweite Anmeldephase laufen.

Falls Sie ein bestimmtes Modul im Bereich **Studium > Veranstaltungen > Anmeldung zu Veranstaltungen** nicht sehen, hat dies im Teilstudiengang Sozialwissenschaften meist eine der folgenden Ursachen:

- ▶ Das Modul wurde noch nicht für Ihre Prüfungsordnung angeboten.
- ▶ Für dieses Modul werden im betreffenden Semester keine Lehrveranstaltungen angeboten. Dies können Sie anhand des Vorlesungsverzeichnisses (siehe Seite 22) kontrollieren.
- ▶ Die (technische) Modullaufzeit ist abgelaufen (und muss ggf. verlängert werden). Dies ist häufig der Fall, wenn Sie die erste Veranstaltung des Moduls vor mehr als drei bis vier Semestern besucht haben.
- ▶ Sie haben die Prüfung für dieses Modul bestanden und dürfen daher keine Veranstaltungen des Moduls mehr besuchen.

Die genannten Verknüpfungen müssen auch dazu vorhanden sein, dass ein Prüfungsergebnis nach Abschluss des Moduls in Ihrem Leistungskonto erscheint. Sie sollten daher immer darauf achten, neben der besuchten Lehrveranstaltung auch für das passende Modul angemeldet zu sein. Wenn Sie sich selbst anmelden, passiert dies automatisch, weil Sie sich nur für Module, Veranstaltungen und Prüfungen anmelden können, wenn alle oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement kann Sie dagegen auch zu Veranstaltungen anmelden, wenn Sie nicht für das dazugehörige Modul

angemeldet sind. Wenn nicht klar ist, in welchem Modul Sie eine Veranstaltung besuchen möchten, kann das zu fehlerhaften Anmeldungen führen mit dem Ergebnis, dass Module nicht als abgeschlossen in Ihrem Leistungskonto erscheinen, obwohl Sie alle Leistungen des Moduls erbracht haben. Sie sollten daher immer bestrebt sein, sich **innerhalb der Anmeldephasen selbst für Ihre Veranstaltungen und Prüfungen anzumelden!**

Wenn Sie sich bei Anmeldeproblemen an das Studienbüro Sozialwissenschaften wenden, geben Sie bitte auch immer das Modul an, in dessen Rahmen Sie die betreffende Veranstaltung besuchen möchten, und ggf. in welchem Semester Sie erstmals eine Veranstaltung dieses Moduls besucht haben. Dies erleichtert die Identifikation des passenden Moduls und verringert die Gefahr einer falschen Anmeldung erheblich.

Wo finde ich meine Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse?

STiNE zeigt auf der Seite einer Lehrveranstaltung *alle* Prüfungstermine an, die im Rahmen dieser Lehrveranstaltung angeboten werden. Dabei führt die Angabe „Bestehenspflicht: ja“ zu den dort angezeigten Prüfungen häufiger zu Verwirrungen, weil Studierende glauben, für diese Prüfung(en) angemeldet zu sein. Tatsächlich bedeutet diese Angabe aber nur, dass Sie diese Prüfung bestehen müssen, *falls* Sie dafür angemeldet sind, um das Modul zu bestehen. Sie können aus den Angaben auf der Seite einer Lehrveranstaltung nicht erkennen, *ob* Sie für eine Prüfung zu diesem Modul angemeldet sind.

Ob Sie **für eine Prüfung angemeldet** sind bzw. **für welchen Prüfungstermin** (erster oder zweiter Termin) Sie angemeldet sind, erfahren Sie nur im Menü **Studium > Prüfungen > Anmeldung zu Prüfungen**.

Den Ort einer Prüfung finden Sie in STiNE in Ihrem Stundenplan (im Menü Termine) sowie ggf. in den Veranstaltungsdetails.

Solange Sie nicht alle Leistungen eines Moduls erbracht haben, werden Ihre Prüfungsergebnisse *nicht* in Ihrem Leistungskonto angezeigt. Sie finden diese Ergebnisse „nur“ in den Menüs **Studium > Prüfungen > Prüfungsergebnisse** (Benotung der Prüfungen) und **Studium > Prüfungen > Teilleistungen** (bestandene Teilmodule). Dies gilt auch, wenn Ihnen externe Prüfungsleistungen für ein Teilmodul anerkannt wurden und Sie die übrigen Leistungen des Moduls noch an der Universität Hamburg erbringen müssen.

Erst wenn Sie **alle Leistungen eines Moduls erbracht** haben, erscheint das Modul (ggf. mit seinen Teilprü-

fungen) in Ihrem **Leistungskonto**. Denn die Leistungspunkte eines Moduls können Ihnen erst dann

gutgeschrieben werden, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht sind.

Allgemeine Hinweise: Von Anerkennung bis Zeitfenster

Abholmappe am Helpdesk des Studienbüros Sozialwissenschaften

Ihre bewerteten Klausuren und Hausarbeiten aus Lehrveranstaltungen der Fachbereiche Sozialökonomie (LV-Nummer 23...) und Sozialwissenschaften (LV-Nummer 24-...) werden in einer persönlichen Abholmappe am Helpdesk des Studienbüros Sozialwissenschaften aufbewahrt. Sie können und sollten Ihre Prüfungsunterlagen dort abholen.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Sie können sich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen eines früheren Studiums anerkennen lassen. Gleichwertig bedeutet, dass sie in punkto Inhalt, Arbeitsaufwand und Qualifikationsgrad ungefähr den Leistungen entsprechen müssen, für die sie angerechnet werden sollen. Für den Anerkennungsantrag im Fach Sozialwissenschaften wenden Sie sich bitte an den/die Studienkoordinator/in des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (Kontaktdaten siehe Seite 6).

Der Antrag erfolgt über das Formular „Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen“ des Zentralen Prüfungsamts für die Lehramtsprüfungen der Universität Hamburg (ZPLA). Für die Anerkennung ist ein offizielles Transcript of Records oder sind äquivalente aussagekräftige Bescheinigungen über die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen (im Original und in Kopie) sowie Modul- bzw. Veranstaltungsbeschreibungen der anzuerkennenden Leistungen vorzulegen. Nähere Hinweise zum Anerkennungsverfahren im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften finden Sie auf der Webseite des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (siehe Seite 22).

Über die Anerkennung entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften. Anerkannte Prüfungsleistungen werden in Ihrem Leistungskonto in STiNE eingetragen. Falls Leistungen wegen fehlender Gleichwertigkeit nicht anerkannt werden können, werden Sie über die Gründe der Nichtanerkennung informiert.

BAFÖG-Leistungsnachweis

Wenn Sie BAFÖG-Empfänger/in sind, müssen Sie am Ende des 3. oder 4. Fachsemesters Ihres Bachelorstudiums nachweisen, dass Sie ordnungsgemäß studiert

haben. Sonst verlieren Sie Ihren Anspruch auf Weiterförderung.

Ordnungsgemäß studiert haben Sie

► nach dem 3. Semester: wenn Sie in Ihrem Lehramtsstudium in den ersten drei Semestern insgesamt Module im Umfang von mindestens 50 LP abgeschlossen haben und die Bescheinigung vor dem Ende des vierten Monats des 4. Semesters (in der Regel 31. Juli) beim BAFÖG-Amt einreichen!

► nach dem 4. Semester: wenn Sie in Ihrem Lehramtsstudium in den ersten vier Semestern insgesamt Module im Umfang von mindestens 68 LP abgeschlossen haben und die Bescheinigung vor dem Ende des vierten Monats des 5. Semesters (in der Regel 31. Januar) beim BAFÖG-Amt einreichen!

Wichtig: In beiden Fällen müssen abgeschlossene Module in allen drei Teilstudiengängen nachgewiesen werden. Die Leistungsbescheinigung wird immer vom Zentralen Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA, Kontaktdaten siehe Seite 7) ausgestellt.

Weitere Informationen zu den BAFÖG-Regelungen im Bachelor-Lehramtsstudium gibt ein Merkblatt auf der Homepage des ZPLA:

www.uni-hamburg.de/zpla/formulare/download/Merkblatt-Bafog.pdf

Fächer-/Bereichswahl beim Lehramt an beruflichen Schulen

Im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften gibt es in zwei Fällen spezifische Module für eine bestimmte berufliche Fachrichtung (um inhaltliche Überschneidungen mit äquivalenten Modulen in diesen Fachrichtungen zu vermeiden):

► Im Bereich Soziologie belegen die Studierenden der **beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften** das Modul *Soziologische Theorie* oder das *Soziologische Aufbaumodul* anstelle des für die Studierenden der übrigen Fachrichtungen verpflichtenden Moduls *Methoden der empirischen Sozialforschung*.

► Im Bereich Volkswirtschaftslehre belegen die Studierenden der **beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften** das *Aufbaumodul Angewandte Volkswirtschaftslehre* anstelle des für die Studierenden der übrigen Fachrichtungen verpflichtenden Moduls *Einführung in die Volkswirtschaftslehre*.

Die Studierenden **aller beruflichen Fachrichtungen**

müssen daher vor der Anmeldung zu ihrem jeweils ersten Modul **in den Bereichen Soziologie und Volkswirtschaftslehre** über die Fächer-/Bereichswahl ihre berufliche Fachrichtung einstellen:

- ▶ im Bereich Soziologie „Gesundheitswissenschaften“ oder „Sonstige“
- ▶ im Bereich Volkswirtschaftslehre „Wirtschaftswissenschaften“ oder „Sonstige“

Den Menüpunkt Fächer-/Bereichswahl finden Sie unter **Studium > Veranstaltungen > Fächer-/Bereichswahl**. Die Fächer-/Bereichswahl ist bis zum Ende der zweiten Anmeldephase freigeschaltet. Anschließend können Sie sich für die Module der jeweiligen Bereiche anmelden.

Krankmeldung bei Prüfungen

Wenn Sie zu einem **Klausurtermin** nachweislich erkrankt sind, zählt das Versäumen dieses Prüfungstermins nicht als Fehlversuch. Wenn Sie vor der **Abgabefrist für eine Hausarbeit** (oder ähnliche Prüfungsleistung) nachweislich erkrankt sind, kann die Abgabefrist für diese Prüfungsleistung verlängert werden.

Im Bachelor-Lehramtsstudium gelten allerdings für die Krankmeldung zu Prüfungen in Abhängigkeit von der Prüfungsart (Klausur oder Hausarbeit) und dem Fachbereich, der die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet, unterschiedliche Verfahrensregeln:

a) Krankmeldung zu einem Klausurtermin:

Für die Krankmeldung bei Klausuren ist immer das **ZPLA** zuständig (Kontaktdaten siehe Seite 7).

Schritt 1: Sie füllen das Krankmeldungsformular des ZPLA aus (das Sie von der Homepage des ZPLA herunterladen können) und reichen es mit der Original-Krankschreibung (das ZPLA akzeptiert keine Kopien!) **innerhalb von zwei Wochen** nach Beginn des Zeitraums, für den Sie krankgeschrieben sind, beim ZPLA ein.

Schritt 2: Sie melden sich fristgerecht zum nächsten Prüfungstermin des Moduls bzw. Teilmoduls an, den Sie wahrnehmen möchten (ggf. zum Wiederholungstermin im gleichen Semester oder zu einer neuen Lehrveranstaltung mit dazugehörigem Prüfungstermin in einem späteren Semester). Die Anmeldefristen je nach Fachbereich finden Sie auf den Seiten 16-17. (Achtung: Sie werden nicht automatisch zu einem Wiederholungstermin angemeldet.)

b) Krankmeldung vor einer Hausarbeits-Abgabefrist:

Ein Merkblatt auf der Webseite des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (siehe Seite 22) informiert über die im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften geltenden Verfahrensregeln.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ist im Bachelor-Lehramtsstudium sechs Semester. (Ausnahme: Wenn Ihr erstes Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik ist, ist die Regelstudienzeit acht Semester.) Das bedeutet (nur), dass das Bachelor-Lehramtsstudium bei einem planmäßigen Studienverlauf in sechs Semestern (mit dem Fach Kunst oder Musik: in acht Semestern) abgeschlossen werden kann – aber nicht abgeschlossen werden muss.

Sie können grundsätzlich länger als sechs Semester studieren. Wenn Sie allerdings im 8. Semester Ihr Studium nicht abschließen, müssen Sie in allen Teilstudiengängen, in denen noch Prüfungen ausstehen, an einer Studienfachberatung teilnehmen. Sonst droht die Exmatrikulation.

Teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen

Im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften sind viele Lehrveranstaltungen grundsätzlich teilnahmebeschränkt. Dies gilt zum Teil auch für Vorlesungen. Sie sollten sich daher für alle Lehrveranstaltungen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften, die Sie im jeweiligen Semester besuchen möchten, in der ersten Anmeldephase anmelden (vgl. Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Seite 16). Das Versäumen der ersten Anmeldephase kann dazu führen, dass Sie im jeweiligen Semester im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften keine Lehrveranstaltungen besuchen können.

Teilzeitstudium

Sie können sich unter bestimmten Bedingungen als Teilzeitstudent/in einschreiben lassen (auch befristet für ein oder zwei Jahre), etwa bei einer Erwerbstätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, bei einer Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium nicht möglich machen.

Informationen zum Teilzeitstudium erhalten Sie beim Team Studierendensachen des Service für Studierende (Kontaktdaten siehe Seite 7). Bei der Erstellung eines individuellen Studienplans unterstützt Sie der/die Studienkoordinator/in des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (Kontaktdaten siehe Seite 6). Nach der Immatrikulation als Teilzeitstudent/in müssen Sie eine Kopie des Immatrikulationsbescheides für das Teilzeitstudium bei dem/der Studienkoordinator/in des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften einreichen.

Unterrichtsfachwechsel

Wenn Ihnen ein **Unterrichtsfach nicht zusagt** oder Sie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach **endgültig nicht bestanden** haben, ist ein Wechsel des Unterrichtsfachs möglich. Zuständig ist das Team Bewerbung und Zulassung im Service für Studierende (Kontakt Daten siehe Seite 7). Bei zulassungsbeschränkten Unterrichtsfächern gilt die übliche Bewerbungsfrist (jedes Jahr zwischen dem 1. Juni und 15. Juli).

Falls Sie **Lehramt an Gymnasien** studieren und lediglich Ihre **Unterrichtsfächer tauschen**, informieren Sie bitte unbedingt den/die Studienkoordinator/in des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (Kontakt Daten siehe Seite 6) vor Beginn der nächsten Anmeldephase. Nach einem Unterrichtsfachtausch kann es vorkommen, dass Sie sich für Lehrveranstaltungen in Modulen, die Sie in früheren Semestern begonnen haben, nicht mehr anmelden können. Dies gilt vor allem für zwei Fälle:

- ▶ Die Module für Sozialwissenschaft als erstes und als zweites Unterrichtsfach unterscheiden sich. Das betrifft die Module *Wirtschafts- und Theoriegeschichte* und *Methoden der empirischen Sozialforschung*.
- ▶ Sie wechseln vom Abschluss Bachelor of Arts zum Abschluss Bachelor of Science oder umgekehrt.

Wenn Sie Ihre Bachelorarbeit im zweiten Unterrichtsfach schreiben möchten, ist ein Unterrichtsfachtausch in der Regel nicht notwendig. Denn mit Zustimmung eines Betreuers aus dem Wunschfach können Sie Ihre Bachelorarbeit auch im zweiten Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft schreiben. Wenn Ihnen das zweite Unterrichtsfach mehr liegt, sollten Sie die Fächer nicht tauschen, weil das zweite Unterrichtsfach im Masterstudium des Lehramts an Gymnasien größere Studienanteile hat (10 LP mehr).

Vorausschauende Studienplanung

Die Bachelor-Lehramtsstudiengänge sind als Vollzeitstudiengänge ausgelegt. Bei regulärem Verlauf haben Sie im Jahresdurchschnitt eine Arbeitsbelastung von etwa 40 Stunden pro Woche. Wenn Sie in einem Semester mehr Lehrveranstaltungen besuchen möchten als vorgesehen, überlegen Sie genau, ob Ihnen genügend Zeit bleibt, diese zusätzlichen Lehrveranstaltungen gewinnbringend und mit einem für Sie akzeptablen Prüfungsergebnis zu besuchen.

Zu einer vorausschauenden Studienplanung gehört auch eine vorausschauende Prüfungsplanung. Zwar sind Sie nicht verpflichtet, an einem ersten Prüfungstermin teilzunehmen. Wenn Sie sich aber umgekehrt erst für den letztmöglichen Prüfungsversuch richtig vorbereiten und diesen nicht bestehen, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Sie müssen dann in

jedem Fall Ihr Unterrichtsfach wechseln – schlimmstenfalls ist Ihr Studium beendet.

Zwar kommt es im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften erfahrungsgemäß öfter vor, dass Studierende sich mit bestimmten (individuell verschiedenen) Prüfungen schwer tun – aber Studierende, die sich von Beginn an ernsthaft auf ihre Prüfungen vorbereiten, bestehen in der Regel auch die für sie unangenehmen Prüfungen spätestens im dritten Anlauf.

Vorlesungsverzeichnis des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

In STiNE wird in jedem Semester ein (zum Teil kommentiertes) Vorlesungsverzeichnis für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften bereitgestellt, das über alle Module und Lehrveranstaltungen des Unterrichtsfachs informiert. Sie erreichen es direkt in STiNE über **Vorlesungsverzeichnis > Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften > Lehramts-Teilstudiengänge Sozialwissenschaften**.

Webseite des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften

Über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften informiert die Webseite des Teilstudiengangs:

www.wiso.uni-hamburg.de/ba-lehramt-sozialwissenschaften

Zeitfenstermodell

Um **Überschneidungen von Lehrveranstaltungen** unterschiedlicher Teilstudiengänge weitgehend zu vermeiden und damit die Studierbarkeit des Lehramtsstudiums in der Regelstudienzeit zu sichern, wurden für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge Zeitfensterpläne entwickelt. Jedem Fach wurden Kernzeitfenster (für Pflichtveranstaltungen) und Wahlzeitfenster (für Wahlpflichtveranstaltungen) zugewiesen. Dadurch werden Lehrveranstaltungsüberschneidungen innerhalb der von Studierenden relativ häufig gewählten Fachkombinationen vermieden.

Bei selten nachgefragten Fachkombinationen kann es jedoch regelhaft in einigen Semestern zu Überschneidungen kommen. In diesen Fällen sollten Sie den/die Studienkoordinator/in des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften (Kontakt Daten siehe Seite 6) kontaktieren, um ggf. einen individuellen Studienverlauf zu planen.

Detaillierte Informationen zum Zeitfenstermodell und zu den spezifischen Zeitfenstern für bestimmte Fächer und Fachsemester finden Sie auf der Webseite:

www.uni-hamburg.de/zeitfenster

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen – gewerblich-technische Fachrichtungen (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2012/13

☒ gilt nicht für die Fachrichtung Gesundheitswissenschaften! ☒

Sem.	Politikwissenschaft	Prüfung	LP	Soziologie	Prüfung	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüfung	LP
1 WiSe	Modul Grundlagen der Politikwissenschaft LV: Einf.-Vorlesung [FB SoWi] LV: Grundkurs Politikwissenschaft mit Tutorium [FB SoWi]	HA	4 6						
2 SoSe	Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften LV: 2 dieser 3 Vorlesungen nach Wahl [FB SoWi]:			Modul Grundkurs Soziologie LV: Grundkurs Soziologie [FB SozÖk]	Klausur	6			
3 WiSe	- Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoSe)	2x Klausur	2x 4				Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre LV: Einführung in die VWL [FB VWL] oder Grundkurs VWL [FB SozÖk]	Klausur	6
4 SoSe	- Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoSe) - Politische Theorie und Ideengeschichte (WiSe)						Modul Wirtschafts- und Theoriegeschichte LV: Wirtschafts- und Theoriegeschichte [FB VWL]	Klausur	6
5 WiSe				Modul Methoden der empirischen Sozialforschung LV: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung [FB SoWi]	Klausur	4			
6 SoSe				Modul Soziale Strukturen LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich [FB SoWi]	Klausur oder HA	5			
			18			15			12

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung
LP = Leistungspunkte
HA = Hausarbeit

[FB SoWi] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
[FB SozÖk] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
[FB VWL] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre

WiSe = Wintersemester
SoSe = Sommersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen – berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2012/13

Sem.	Politikwissenschaft	Prüfung	LP	Soziologie	Prüfung	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüfung	LP
1 WiSe	Modul Grundlagen der Politikwissenschaft LV: Einf.-Vorlesung [FB SoWi] LV: Grundkurs Politikwissenschaft mit Tutorium [FB SoWi]	HA	4 6						
2 SoSe	Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften LV: 2 dieser 3 Vorlesungen nach Wahl [FB SoWi]:			Modul Grundkurs Soziologie LV: Grundkurs Soziologie [FB SozÖk]	Klausur	6			
3 WiSe	- Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoSe)	2x Klausur	2x 4				Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre LV: Einführung in die VWL [FB VWL] oder Grundkurs VWL [FB SozÖk]	Klausur	6
4 SoSe	- Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoSe) - Politische Theorie und Ideengeschichte (WiSe)						Modul Wirtschafts- und Theoriegeschichte LV: Wirtschafts- und Theoriegeschichte [FB VWL]	Klausur	6
5 WiSe				Soziologisches Wahlpflichtmodul *) LV: Wahlpflichtvorlesung [FB SoWi oder FB SozÖk]	Klausur	4-6			
6 SoSe				Modul Soziale Strukturen LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich [FB SoWi]	Klausur oder HA	5			
			18			15			12

*) Wahlpflichtmodule:

a) Soziologische Theorie (4 LP):

- Vorlesung zur soziologischen Theorie [FB SoWi]

b) Soziologisches Aufbaumodul (6 LP):

- Sozial- und Gesellschaftstheorie [FB SozÖk]

- Soziologie der Arbeitswelt I [FB SozÖk]

- Soziologie der Arbeitswelt II [FB SozÖk]

- Einführung in die Genderforschung [FB SozÖk]

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung
LP = Leistungspunkte
HA = Hausarbeit

[FB SoWi] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften

[FB SozÖk] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie

[FB VWL] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre

WiSe = Wintersemester

SoSe = Sommersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2012/13

Sem.	Politikwissenschaft	Prüfung	LP	Soziologie	Prüfung	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüfung	LP
1 WiSe	Modul Grundlagen der Politikwissenschaft LV: Einf.-Vorlesung [FB SoWi] LV: Grundkurs Politikwissenschaft mit Tutorium [FB SoWi]	HA	4 6						
2 SoSe	Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften LV: 2 dieser 3 Vorlesungen nach Wahl [FB SoWi]:			Modul Grundkurs Soziologie LV: Grundkurs Soziologie [FB SozÖk]	Klausur	6			
3 WiSe	- Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoSe) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoSe)	2x Klausur	2x 4	Modul Methoden der empirischen Sozialforschung LV: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung [FB SoWi]	Klausur	4			
4 SoSe	- Politische Theorie und Ideengeschichte (WiSe)						Modul Wirtschafts- und Theoriegeschichte LV: Wirtschafts- und Theoriegeschichte [FB VWL]	Klausur	6
5 WiSe							Aufbaumodul Angewandte Volkswirtschaftslehre LV: Wahlpflichtvorlesung Angewandte VWL *) [FB VWL oder FB SozÖk]	i.d.R. Klausur	6
6 SoSe				Modul Soziale Strukturen LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich [FB SoWi]	Klausur oder HA	5			
			18			15			12

- *) Wahlpflichtvorlesungen
Angewandte VWL:
- Außenwirtschaft [FB VWL]
 - Entwicklungstheorie und -politik [FB SozÖk]
 - Europäische Wirtschaftspolitik [FB SozÖk]
 - Finanzwissenschaft [FB VWL oder FB SozÖk]
 - Geld und Kredit [FB SozÖk]
 - Industrieökonomik [FB VWL]
 - Sozialpolitik [FB SozÖk]

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung
LP = Leistungspunkte
HA = Hausarbeit

[FB SoWi] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
[FB SozÖk] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
[FB VWL] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre

WiSe = Wintersemester
SoSe = Sommersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach (70 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2012/13

Sem.	Politikwissenschaft	Prüfung	LP	Soziologie	Prüfung	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüfung	LP	Interdisziplinäre Kurse	Prüfung	LP
1 WiSe	Modul Grundlagen der Politikwissenschaft LV: Einf.-Vorlesung [FB SoWi] LV: Grundkurs Politikwissenschaft mit Tutorium [FB SoWi]	HA	4 6							Modul Interdisziplinärer Grundkurs LV: Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1 [FB SozÖk]		3
2 SoSe	Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften LV: 2 dieser 3 Vorlesungen nach Wahl [FB SoWi]:			Modul Grundkurs Soziologie LV: Grundkurs Soziologie [FB SozÖk]	Klausur	6				LV: Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 2 [FB SozÖk]	HA	3
3 WiSe	- Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoSe) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoSe)	2x Klausur	2x 4	Modul Methoden der empirischen Sozialforschung LV: Projektkurs Methoden, Teil 1 [FB SoWi]		3	Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre LV: Einführung in die VWL [FB VWL] oder Grundkurs VWL [FB SozÖk]	Klausur	6			
4 SoSe	- Politische Theorie und Ideengeschichte (WiSe)			LV: Projektkurs Methoden, Teil 2 [FB SoWi]	Projektarbeit	4	Modul Wirtschafts- und Theoriegeschichte LV: Wirtschafts- und Theoriegeschichte [FB VWL]	Klausur	6			
5 WiSe				LV: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung [FB SoWi]	Klausur	4	Modul Makroökonomie LV: Makroökonomik [FB VWL] oder Makroökonomie [FB SozÖk]	Klausur	6			
6 SoSe				Modul Soziale Strukturen LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich [FB SoWi]	Klausur oder HA	5	Modul Mikroökonomie LV: Mikroökonomik [FB VWL] oder Mikroökonomie [FB SozÖk]	Klausur	6			
			18			22			24			6

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung
LP = Leistungspunkte
HA = Hausarbeit

[FB SoWi] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
[FB SozÖk] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
[FB VWL] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre

WiSe = Wintersemester
SoSe = Sommersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien, Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach (60 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2012/13

☒ Wenn Bildende Kunst 1. Unterrichtsfach ist, wird das 2. Unterrichtsfach im 3.-8. Semester studiert! ☒

Sem.	Politikwissenschaft	Prüfung	LP	Soziologie	Prüfung	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüfung	LP	Interdisziplinäre Kurse	Prüfung	LP
1 WiSe	Modul Grundlagen der Politikwissenschaft LV: Einf.-Vorlesung [FB SoWi] LV: Grundkurs Politikwissenschaft mit Tutorium [FB SoWi]	HA	4 6							Modul Interdisziplinärer Grundkurs LV: Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1 [FB SozÖk]		3
2 SoSe	Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften LV: 2 dieser 3 Vorlesungen nach Wahl [FB SoWi]:			Modul Grundkurs Soziologie LV: Grundkurs Soziologie [FB SozÖk]	Klausur	6				LV: Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 2 [FB SozÖk]	HA	3
3 WiSe	- Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoSe) - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoSe)	2x Klausur	2x 4				Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre LV: Einführung in die VWL [FB VWL] oder Grundkurs VWL [FB SozÖk]	Klausur	6			
4 SoSe	- Politische Theorie und Ideengeschichte (WiSe)			Modul Soziale Strukturen LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich [FB SoWi]	Klausur oder HA	5	Modul Wirtschafts- und Theoriegeschichte LV: Wirtschafts- und Theoriegeschichte [FB VWL]	Klausur	6			
5 WiSe				Modul Methoden der empirischen Sozialforschung LV: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung [FB SoWi]	Klausur	4	LV: Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte [FB VWL]	HA	3			
							Modul Makroökonomie LV: Makroökonomik [FB VWL] oder Makroökonomie [FB SozÖk]	Klausur	6			
6 SoSe												
			18			15			21			6

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung
LP = Leistungspunkte
HA = Hausarbeit

[FB SoWi] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
[FB SozÖk] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
[FB VWL] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre

WiSe = Wintersemester
SoSe = Sommersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2012/13

☒ **Wenn Bildende Kunst oder Musik 1. Unterrichtsfach ist, wird das 2. Unterrichtsfach im 3.-8. Semester studiert!** ☒

Sem.	Politikwissenschaft	Prüfung	LP	Soziologie	Prüfung	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüfung	LP
1 WiSe	Modul Grundlagen der Politikwissenschaft LV: Einf.-Vorlesung [FB SoWi] LV: Grundkurs Politikwissenschaft mit Tutorium [FB SoWi]	HA	4 6						
2 SoSe	Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften LV: 2 dieser 3 Vorlesungen nach Wahl [FB SoWi]:			Modul Grundkurs Soziologie LV: Grundkurs Soziologie [FB SozÖk]	Klausur	6			
3 WiSe	- Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoSe)	2x Klausur	2x 4				Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre LV: Einführung in die VWL [FB VWL] oder Grundkurs VWL [FB SozÖk]	Klausur	6
4 SoSe	- Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoSe) - Politische Theorie und Ideengeschichte (WiSe)						Modul Wirtschafts- und Theoriegeschichte LV: Wirtschafts- und Theoriegeschichte [FB VWL]	Klausur	6
5 WiSe				Modul Methoden der empirischen Sozialforschung LV: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung [FB SoWi]	Klausur	4			
6 SoSe				Modul Soziale Strukturen LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich [FB SoWi]	Klausur oder HA	5			
			18			15			12

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung
LP = Leistungspunkte
HA = Hausarbeit

[FB SoWi] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
[FB SozÖk] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
[FB VWL] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre

WiSe = Wintersemester
SoSe = Sommersemester

Studienverlaufsplan des Bachelor-Teilstudiengangs Sozialwissenschaften für das Lehramt an Sonderschulen (45 LP)

für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2012/13

Sem.	Politikwissenschaft	Prüfung	LP	Soziologie	Prüfung	LP	Volkswirtschaftslehre	Prüfung	LP
1 WiSe	Modul Grundlagen der Politikwissenschaft LV: Einf.-Vorlesung [FB SoWi] LV: Grundkurs Politikwissenschaft mit Tutorium [FB SoWi]	HA	4 6						
2 SoSe	Modul Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften LV: 2 dieser 3 Vorlesungen nach Wahl [FB SoWi]:			Modul Grundkurs Soziologie LV: Grundkurs Soziologie [FB SozÖk]	Klausur	6			
3 WiSe	- Regieren in politischen Mehrebenensystemen (SoSe)	2x Klausur	2x 4				Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre LV: Einführung in die VWL [FB VWL] oder Grundkurs VWL [FB SozÖk]	Klausur	6
4 SoSe	- Regieren in inter- und transnationalen Institutionen (SoSe) - Politische Theorie und Ideengeschichte (WiSe)					Modul Wirtschafts- und Theoriegeschichte LV: Wirtschafts- und Theoriegeschichte [FB VWL]	Klausur	6	
5 WiSe				Modul Methoden der empirischen Sozialforschung LV: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung [FB SoWi]	Klausur	4			
6 SoSe				Modul Soziale Strukturen LV: Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel oder Seminar Soziale Strukturen im internationalen Vergleich [FB SoWi]	Klausur oder HA	5			
			18			15			12

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung
LP = Leistungspunkte
HA = Hausarbeit

[FB SoWi] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialwissenschaften
[FB SozÖk] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Sozialökonomie
[FB VWL] = Lehrveranstaltung des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre

WiSe = Wintersemester
SoSe = Sommersemester



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 92 vom 13. Dezember 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramts- studiengänge der Universität Hamburg

Vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. November 2013 die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 30. Oktober 2013, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. August 2013, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. September 2013 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 9. Oktober 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Lehramtsausbildung umfasst als erste Phase eine gestufte Ausbildung an der Universität Hamburg und gegebenenfalls an der Technischen Universität Hamburg-Harburg bzw. an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. an der Hochschule für Musik und Theater bzw. an der Hochschule für Bildende Künste und als zweite Phase ein Referendariat. Dabei bildet das Lehramtsstudium mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B. A.) bzw. „Bachelor of Science“ (B. Sc.) die erste Stufe der universitären Ausbildung.

Die Lehramtsstudiengänge setzen sich jeweils aus verschiedenen Teilstudiengängen zusammen. Teilstudiengänge sind Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und gegebenenfalls Grundschulpädagogik bzw. Behindertenpädagogik, jeweils ein bis zwei Unterrichtsfächer sowie gegebenenfalls eine berufliche Fachrichtung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehramter: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge sind grundlegende fachliche, methodische und spezielle berufsqualifizierende Kompetenzen in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und in – je nach Lehramt – einem bzw. zwei weiteren Fächern. Durch eine exemplarische wissenschaftliche Vertiefung befähigt das Studium primär für ein auf den Lehrerberuf ausgerichtetes Masterstudium und daneben für ein fachwissenschaftliches Masterstudium.

(2) In den Fachwissenschaften erwerben die Lehramtsstudierenden grundlegende fachliche und methodische Kompetenzen. Sie werden zu einer theorie- und methodengeleiteten kritisch-reflektierenden Analyse der Fachgegenstände, zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur selbstständigen Weiterbildung sowie zur adäquaten Darstellung von Ergebnissen, die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachten, befähigt. In den Fachdidaktiken eignen sich die Studierenden fachdidaktisches Wissen sowie Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und Problematisierung fachlichen und fachdidaktischen Wissens an. Dazu gehören Fähigkeiten der Begründung der Auswahl fachlicher Inhalte und ihrer Vermittlung sowie Kompetenzen der Diagnose und Evaluation. In der Erziehungswissenschaft geht es um den Erwerb erziehungswissenschaftlichen und schulpädagogischen Grundlagenwissens sowie um die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und fallbezogenen Problematisierung dieses Wissens. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion eigener Lernprozesse und der Wahrnehmung der unterschiedlichen Perspektiven der am Lernprozess Beteiligten zu. Eine Aufgabe ist die Erprobung und Reflexion innovativer Lehr- und Lernformen. Dabei geht es um die forschende Auseinandersetzung mit Praxissituationen, die sich einerseits auf die Schule als Institution und zum anderen auf die Erfahrung des eigenen Handelns in realen Unterrichtssituationen und anderen pädagogischen Handlungsfeldern bezieht. Im Bachelorstudium wird die Pluralität möglicher Berufsfelder berücksichtigt. Am Ende des Bachelorstudiums steht eine reflektierte Entscheidung für einen weiterführenden Masterstudiengang bzw. einen Beruf.

(3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den Fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(4) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.

(5) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den beim Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I und beim Lehramt an Sonderschulen der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.) und beim Lehramt an Beruflichen Schulen der akademische Grad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen wird. Beim Lehramt an Gymnasien bestimmt sich der akademische Grad in der Regel nach dem ersten Unterrichtsfach (für die Fächer Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik, Informatik, Physik: Bachelor of Science; für die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Musik, Philosophie, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch: Bachelor of Arts). Wird die Bachelorarbeit im Ausnahmefall in dem zweiten Unterrichtsfach geschrieben, bestimmt sich der akademische Grad nach diesem Fach.

(6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Satz 1 für die Lehramtsstudiengänge zuständig.

(7) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Teilstudiengang sind in der Regel in gesonderten Satzungen geregelt. Für die berufliche Fachrichtung sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen in § 4 Absatz 8 letzter und vorletzter Satz geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ohne die Unterrichtsfächer Musik und Bildende Kunst beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Wird Musik oder Bildende Kunst als Unterrichtsfach gewählt, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Im Falle eines Teilstudiums erhöhen zwei Teilstudiensemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase in jedem Teilstudiengang an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder Teilstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und Wahlmodule.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Teilstudiengangs vermittelt.

Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden.

Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte, bei der Wahl von Kunst oder Musik 240 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst in der Regel mindestens 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und gegebenenfalls einem weiteren Modulbestandteil zusammen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Ein Teilstudiengang kann grundsätzlich im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Ausgenommen sind die Teilstudiengänge Musik und Bildende Künste. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der zentralen Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der zentralen Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird bei Bedarf und auf Anfrage der bzw. des Studierenden im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem dezentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gleichwohl einzuhalten.

(5) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(6) Das Bachelorstudium für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GSP) (80 LP) sowie zwei aus a) und b) wählbare Unterrichtsfächer (jeweils 45 LP), von denen mindestens eines aus den unter a) genannten Unterrichtsfächern stammen muss:

- a) Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Bildende Kunst, Mathematik, Musik, Sport, Türkisch,
- b) Arbeitslehre/Technik, Biologie, Chemie, Geographie, Französisch, Geschichte, Informatik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch.

Wird eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(7) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (40 LP) sowie zwei aus dem nachfolgenden Angebot grundsätzlich frei wählbare Unterrichtsfächer (1. Unterrichtsfach – ausgenommen Bildende Kunst und Musik: 70 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP; bei der Wahl von Bildende Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach: 130 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP): Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Bildende Kunst, Latein, Mathematik, Informatik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch. Die Unterrichtsfächer Geschichte, Sozialwissenschaften, Griechisch und Philosophie können nicht miteinander kombiniert werden. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(8) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik, einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine aus der Fächergruppe a) grundsätzlich frei wählbare berufliche Fachrichtung (in der Regel 90 LP) sowie ein weiteres aus der Fächergruppe b) wählbares Unterrichtsfach (45 LP):

- a) Bau- und Holztechnik, Chemotechnik, Elektrotechnik- Informationstechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft, Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftswissenschaften,
- b) Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Berufliche Informatik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (in der Regel 10 LP).

Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können auch mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden. Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann auch mit Geografie oder einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach als Unterrichtsfach verbunden werden. Wird die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach kombiniert, werden beide Teilstudiengänge in einer fachspezifischen Bestimmung dargestellt. Auf Antrag können zu jeder beruflichen Fachrichtung andere Unterrichtsfächer vom zentralen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt werden. In den Fachrichtungen Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Medientechnik und Metalltechnik kann auf Antrag eine weitere berufliche Fachrichtung als Unterrichtsfach genehmigt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen dieser beruflichen Fachrichtungen. Die berufliche Fachrichtung Chemotechnik kann nicht mit Chemie, Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik, Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre verbunden werden. Die Zulassung zum Studium in einer beruflichen Fachrichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in ihrer bzw. seiner beruflichen Fachrichtung eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung besitzt oder an einem zwölfmonatigen Betriebspraktikum teilgenommen hat. Die entsprechenden Nachweise sind zur Immatrikulation einzureichen.

(9) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GPS) und Behindertenpädagogik (insgesamt 125 LP, davon 57 LP für Behindertenpädagogik) sowie einem aus der nachfolgenden Liste grundsätzlich frei wählbaren Unterrichtsfach (45 LP): Arbeitslehre/Technik, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Bildende Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Wird als Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP;). Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(10) Bei der Wahl von Bildende Kunst oder Musik als Unterrichtsfach verteilt sich das Lehrangebot in jeweils diesem Teilstudiengang auf 8 Semester, in dem anderen Teilstudiengang bzw. den anderen beiden Teilstudiengängen grundsätzlich auf jeweils 6 Semester. Die Verteilung des gesamten Lehrangebots auf die drei Teilstudiengänge im Einzelnen ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

(Abbildungen siehe Anhang)

(11) Das Studium in einem Teilstudiengang kann sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase gliedern. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Projekte/Projektstudien;

5. Praktika;
6. berufsbezogene Praktika;
7. Exkursionen/Feldübungen;
8. Kolloquien;
9. Sprachlehrveranstaltungen;
10. Planspiele;

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden. Die konkrete Sprache wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen in begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. In den fachspezifischen Bestimmungen wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.

(5) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für die Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen die-

ser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses bzw. der oder des Vorsitzenden. Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung der Prüfer, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen, usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

- (2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,
 - ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität, die kein Mitglied nach a) stellt und
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
 - ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.
- Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

- (3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören in der Regel an:
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- Zusätzlich kann die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Prüfungsausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

(6) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen (Teil-)Studiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den dezentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom dezentralen Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Das Ergebnis wird dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und aktenkundig gemacht.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Möglichkeit für eine Wiederholungsprüfung wird innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern nach Ende der Modullaufzeit angeboten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, durch das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bear-

beiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden, näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem Modul mit vergleichbaren Qualifikationszielen ein.

(8) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreiche erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung kann vorgesehen werden. Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätz-

lich, wer nicht mehr als 15 % der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

Ist das darüber hinausgehende Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der zentralen Prüfungsstelle vorzulegen ist. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.

(3) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Bachelorarbeit

1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang

- Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik, beim Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst in jeweils diesem Fach,
 - Lehramt an Gymnasien im 1. Unterrichtsfach,
 - Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung,
 - Lehramt an Sonderschulen in Erziehungswissenschaft, insbesondere Behindertenpädagogik,
- geschrieben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Bachelorarbeit muss – je nach Schwerpunktsetzung – einem Teilstudiengang zugeordnet werden.

(3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind. Bei der Wahl von Musik oder Kunst als Unterrichtsfach erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.

(5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 10 entsprechend.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der dezentrale Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.

(7) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Die Ausgabe des Themas folgt durch den zentralen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit entspricht dem zugeordneten Volumen an Leistungspunkten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen bzw. dem anderen Teilstudiengang) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Zulassung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. qualifizierten ärztlichen Attests gemäß § 15 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin

bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(11) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. vom Betreuerin und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der Gutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der zentrale Prüfungsausschuss – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 13 Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend. § 13 Absatz 10 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet werden oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus Modulnoten außer der des Abschlussmoduls zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Abschlussnote ein:

- Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik) geht mit 42 % in die Abschlussnote ein, die Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer mit jeweils 24 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 %

in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 31 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 18 % in die Abschlussnote ein.

- Lehramt an Gymnasien (LAGym): Die Fachnote des 1. Unterrichtsfachs geht mit 37% in die Abschlussnote ein, die des 2. Unterrichtsfachs mit 32 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) mit 21 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 51 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 16 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 23 % in die Abschlussnote ein.
- Lehramt an Sonderschulen (LAS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik, Grundschulpädagogik und Behindertenpädagogik) geht mit 66 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10% in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 % und die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 49 % in die Abschlussnote ein.
- Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB): Die Fachnote der beruflichen Fachrichtung geht mit 47% in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik) mit 19%. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorle-

gen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 15 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den zentralen Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, da heißt ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Bachelorarbeit in einem Teilstudiengang auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens gemäß den Absätzen 1 bis 3 steht unter dem Vorbehalt, dass die bzw. der Studierende dieses zu vertreten hat.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den zentralen Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des jeweiligen Teilstudiengangs, die Gesamtnote und die

insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die oder den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten,

insbesondere über

- den Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums,
 - die Anwesenheitspflicht bei Vorlesungen,
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die Festlegung eines verbindlichen ersten Prüfungsversuchs,
 - die Festlegung von Modulfristen in Form von Referenzsemestern bzw. Phasen sowie
 - die Festlegung der Anzahl der Prüfungsversuche
- finden diese keine Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 3 erhalten Studierende nach Absatz 2 für begonnene aber noch nicht abgeschlossene Module insgesamt vier Prüfungsversuche. Ein Modul ist begonnen aber noch nicht abgeschlossen, wenn mindestens ein zurechenbarer Prüfungsversuch vor dem Wintersemester 2013/2014 vorliegt. Bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 zurechenbare Prüfungsversuche im Rahmen der Modulfristen werden auf diese vier Versuche angerechnet. § 15 und § 16 der Prüfungsordnung sind entsprechend anwendbar. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bisher geltende Prüfungsordnung für alle Teilstudiengänge für weiterhin anwendbar erklärt werden.

(5) Diese Prüfungsordnung findet abweichend von den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung für Studierende der Bachelor-Teilstudiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach.

Hamburg, den 25. November 2013
Universität Hamburg

Anhang zu § 4 Absatz 10

mit Unterrichtsfach Bildende Kunst (8 Semester)

	Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I			Lehramt an Gymnasien			Lehramt an Sonderschulen		
1	30 LP			30 LP			30 LP		
2	30 LP			30 LP			30 LP		
3	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP
4	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP
5	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP
6	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP
7	18 LP		6 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	6 LP	12 LP
8	14 LP	10 LP	3 LP	10 LP	10 LP	10 LP	8 LP	10 LP	3 LP

■ 1. Unterrichtsfach: Bildende Kunst
 ■ 2. Unterrichtsfach bzw. LAS: Behindertenpäd.
 ■ Erziehungswissenschaft
 ■ Abschlussmodul

mit Unterrichtsfach Musik (8 Semester)

	Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I			Lehramt an Gymnasien			Lehramt an Sonderschulen		
1	12 LP	18 LP		18 LP	12 LP		12 LP	18 LP	
2	12 LP	18 LP		18 LP	12 LP		12 LP	18 LP	
3	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP
4	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP
5	18 LP		3 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP
6	14 LP	7 LP	9 LP	6 LP	24 LP		8 LP	13 LP	9 LP
7	24 LP			6 LP	24 LP		18 LP	12 LP	
8	10 LP	17 LP		3 LP	10 LP	10 LP	10 LP	11 LP	10 LP

■ 1. Unterrichtsfach: Musik
 ■ 2. Unterrichtsfach bzw. LAS: Behindertenpäd.
 ■ Erziehungswissenschaft
 ■ Abschlussmodul

Fortgeschriebene, nicht amtliche Fassung gemäß Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46/2010, Nr. 27/2013 und Nr. 92/2013.

Redaktionelle Anmerkung: In diese Textfassung sind die Änderungen der FSB-Änderungsordnung vom 21. Juni 2012 eingearbeitet, die für Studierende mit Studienbeginn im WiSe 2012/13 und WiSe 2013/14 relevant sind. Bestimmungen, die durch die Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013 und 9. Oktober 2013 aufgehoben werden, sind durchgestrichen.

NICHT AMTLICHE FASSUNG

Die amtlichen Fassungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen und der Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen stehen auf der Homepage der Universität Hamburg als Download zur Verfügung:

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/lehramt.html>

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 in der Fassung vom 25. November 2013

– gilt für Studierende mit Studienbeginn im WiSe 2012/13 und WiSe 2013/14 –

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 17. Dezember 2012 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 21. Juni 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften vom 16. Juni 2010 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am ~~19. September 2007~~, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am ~~15. August 2007~~, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am ~~5. September 2007~~ und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am ~~26. September 2007~~ beschlossen worden ist.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), an Beruflichen Schulen (LAB) und an Sonderschulen (LAS)

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften soll die theoretischen und methodischen Grundlagen der Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre vermitteln, um den Studierenden die verschiedenen Perspektiven auf gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen zu erschließen. Ziel ist es, ein fundiertes Wissen zu vermitteln, das die zukünftigen Lehrkräfte an den Schulen befähigt, den Schülerinnen und Schülern eine rationale und sachkundige soziale, ökonomische und politische Orientierung zu vermitteln.

In der Politikwissenschaft werden über die Grundlagen der Disziplin hinaus die Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften abgehandelt, um einen Überblick über das Regieren in politischen Mehrebenensystemen oder das Regieren in inter- und transnationalen Institutionen zu vermitteln. Im Bereich Politische Theorien und Ideengeschichte können die Studierenden Kenntnisse über politische Theorien und die politische Ideengeschichte erwerben; sie gewinnen damit die Fähigkeit zur selbstständigen Lektüre und Interpretation theoretischer und philosophischer Texte, die sich mit Politik befassen.

In der Soziologie werden über die Grundlagen hinaus die methodischen Ansätze und empirischen Instrumente, mit denen die gesellschaftliche Wirklichkeit erfasst wird, abgehandelt, um den kompetenten Umgang mit empirischen Daten aus Forschung und Medien zu ermöglichen. Die Studierenden sollen die Strukturen und Entwicklungen der Gesellschaft erkennen und analysieren können.

In der Volkswirtschaftslehre werden die Studierenden über die Grundlagen hinaus anhand der Wirtschafts- und Theoriegeschichte dazu angeleitet, aktuelle und historische ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbstständig zu reflektieren und zu beurteilen.

Lehramt an Gymnasien (LAGym), 1. Unterrichtsfach, 2. Unterrichtsfach

Zusätzlich zu den aufgezählten Studienzielen sollen Studierende des Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien in einem interdisziplinären Modul die Logiken der Fächer des Teilstudiengangs vergleichend gegenüberstellen, um sich im Feld der Sozialwissenschaften

orientieren zu können. Dieses Modul ermöglicht das Einüben wissenschaftlichen Arbeitens in Gruppen und die Verknüpfung von Alltagserfahrung und wissenschaftlichem Wissen.

Im Fach Soziologie wird die Methodenausbildung durch einen Projektkurs eingeleitet, in dem an Beispielen aus dem Bereich Schule die Fähigkeit zur Durchführung eigener soziologischer Untersuchungen in Gruppen- und Projektarbeit erworben werden soll.

Im Fach Volkswirtschaftslehre werden die Grundkenntnisse der ökonomischen Theorie in den Kernbereichen der Mikro- und Makroökonomie (1. Unterrichtsfach) bzw. Makroökonomie (2. Unterrichtsfach) vertieft. Insbesondere werden Kenntnisse der modellbasierten Analyse ergänzt und die Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Argumente auf zentrale ökonomische Fragestellungen weiterentwickelt.

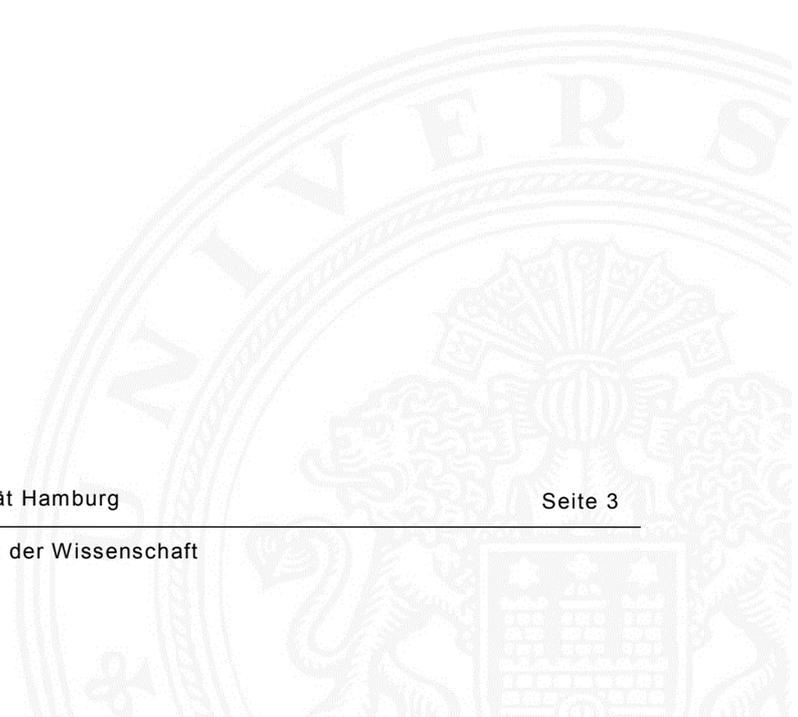
Zu § 1 Absatz 6

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Zu § 3 Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit zum Teilstudiengang Sozialwissenschaften am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.



Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 1

In den nachfolgenden Übersichten wird der Aufbau des Bachelor-Teilstudienganges Sozialwissenschaften für die verschiedenen Schularten tabellarisch dargestellt:

1. Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, an Beruflichen Schulen, an Sonderschulen (45 LP)

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	Prüfung *)	LP
1.	Grundlagen der Politikwissenschaft	Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft	---	4
		Grundkurs mit Tutorium: Einführung in die Politikwissenschaft	MP	6
2.	Grundkurs Soziologie	Grundkurs Soziologie	MP	6
	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 1 (**)	MTP	4
3.	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 2	MTP	4
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung: Einführung in die VWL mit Übung <i>oder</i> Grundkurs VWL	MP	6
4.	Wirtschafts- und Theoriegeschichte	Vorlesung: Wirtschafts- und Theoriegeschichte mit Übung	MP	6
5.	Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	MP	4
6.	Soziale Strukturen	Vorlesung: Soziale Strukturen im historischen Wandel <i>oder</i> Seminar: Soziale Strukturen im internationalen Vergleich	MP	5
				45

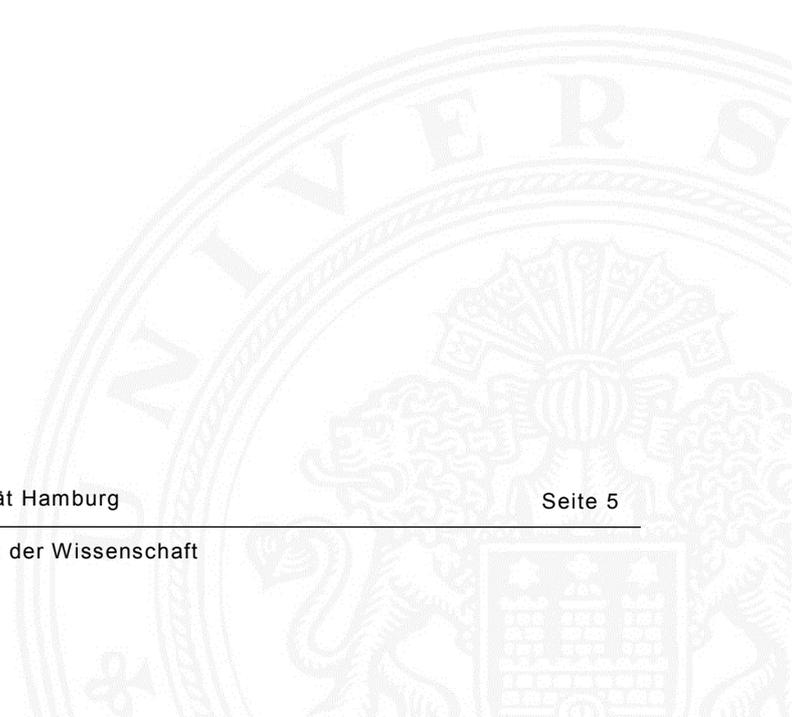
*) MTP = Modulteilprüfung, MP = Modulprüfung

***) Die Vorlesung kann auch im 4. Semester absolviert werden.

Wird beim Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I Bildende Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach gewählt, ~~verschieben sich die Referenzsemester der Module des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften um zwei Semester~~ verteilen sich die Module des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften auf das 3. bis 8. Semester.

2. Lehramt an Beruflichen Schulen (45 LP), wenn als berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften gewählt wurde

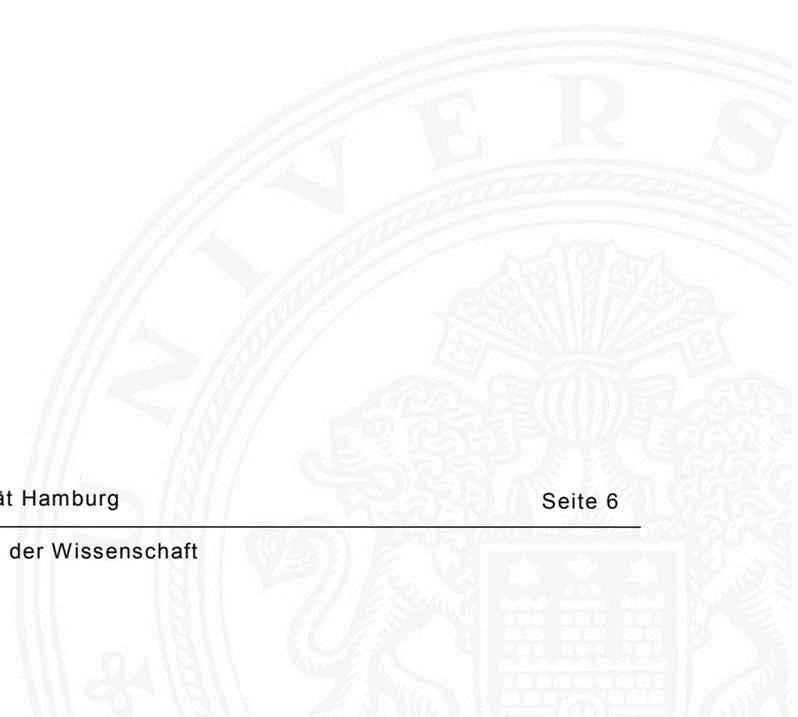
Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	Prüfung *)	LP
1.	Grundlagen der Politikwissenschaft	Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft	---	4
		Grundkurs mit Tutorium: Einführung in die Politikwissenschaft	MP	6
2.	Grundkurs Soziologie	Grundkurs Soziologie	MP	6
	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 1 (**)	MTP	4
3.	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 2	MTP	4
	Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	MP	4
4.	Wirtschafts- und Theoriegeschichte	Vorlesung: Wirtschafts- und Theoriegeschichte mit Übung	MP	6
5.	Aufbaumodul Angewandte Volkswirtschaftslehre	Wahlpflichtvorlesung: Angewandte Volkswirtschaftslehre	MP	6
6.	Soziale Strukturen	Vorlesung: Soziale Strukturen im historischen Wandel <i>oder</i> Seminar: Soziale Strukturen im internationalen Vergleich	MP	5
				45



3. Lehramt an Beruflichen Schulen (45 LP), wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften gewählt wurde

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	Prüfung *)	LP
1.	Grundlagen der Politikwissenschaft	Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft	---	4
		Grundkurs mit Tutorium: Einführung in die Politikwissenschaft	MP	6
2.	Grundkurs Soziologie	Grundkurs Soziologie	MP	6
	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 1 (**)	MTP	4
3.	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 2	MTP	4
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung: Einführung in die VWL mit Übung <i>oder</i> Grundkurs VWL	MP	6
4.	Wirtschafts- und Theoriegeschichte	Vorlesung: Wirtschafts- und Theoriegeschichte mit Übung	MP	6
5.	Wahlpflichtmodul: Soziologische Theorie <i>oder</i> Soziologisches Aufbaumodul	Wahlpflichtvorlesung aus dem Modul Soziologische Theorie <i>oder</i> dem Soziologischen Aufbaumodul	MP	4 oder 6 (***)
6.	Soziale Strukturen	Vorlesung: Soziale Strukturen im historischen Wandel <i>oder</i> Seminar: Soziale Strukturen im internationalen Vergleich	MP	5
				45

***) Je nach Wahl des Wahlpflichtmoduls werden ggf. 47 LP erreicht.



4. Lehramt an Gymnasien, wenn der Teilstudiengang Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach gewählt wurde (70 LP)

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	Prüfung *)	LP
1.	Grundlagen der Politikwissenschaft	Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft	---	4
		Grundkurs mit Tutorium: Einführung in die Politikwissenschaft	MP	6
	Interdisziplinärer Grundkurs	Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1	---	3
2.	Interdisziplinärer Grundkurs	Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 2	MP	3
	Grundkurs Soziologie	Grundkurs Soziologie	MP	6
	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 1	MTP	4
3.	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 2	MTP	4
	Methoden der empirischen Sozialforschung	Projektkurs Methoden, Teil 1	---	3
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung: Einführung in die VWL mit Übung <i>oder</i> Grundkurs VWL	MP	6
4.	Wirtschafts- und Theoriegeschichte	Vorlesung: Wirtschafts- und Theoriegeschichte mit Übung	MP	6
	Methoden der empirischen Sozialforschung	Projektkurs Methoden, Teil 2	MTP	4
5.	Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	MTP	4
	Makroökonomie	Vorlesung: Makroökonomie (ggf. mit Übung)	MP	6
6.	Mikroökonomie	Vorlesung: Mikroökonomie (ggf. mit Übung)	MP	6
	Soziale Strukturen	Vorlesung: Soziale Strukturen im historischen Wandel <i>oder</i> Seminar: Soziale Strukturen im internationalen Vergleich	MP	5
				70

5. Lehramt an Gymnasien, wenn der Teilstudiengang Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach gewählt wurde (60 LP)

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	Prüfung *)	LP
1.	Grundlagen der Politikwissenschaft	Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft	---	4
		Grundkurs mit Tutorium: Einführung in die Politikwissenschaft	MP	6
	Interdisziplinärer Grundkurs	Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1	---	3
2.	Interdisziplinärer Grundkurs	Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 2	MP	3
	Grundkurs Soziologie	Grundkurs Soziologie	MP	6
	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 1	MTP	4
3.	Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	Vorlesung im Wahlschwerpunkt 2	MTP	4
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung: Einführung in die VWL mit Übung <i>oder</i> Grundkurs VWL	MP	6
4.	Wirtschafts- und Theoriegeschichte	Vorlesung: Wirtschafts- und Theoriegeschichte mit Übung	MTP	6
	Soziale Strukturen	Vorlesung: Soziale Strukturen im historischen Wandel <i>oder</i> Seminar: Soziale Strukturen im internationalen Vergleich	MP	5
5.	Wirtschafts- und Theoriegeschichte	Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte	MTP	3
	Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	MP	4
	Makroökonomie	Vorlesung: Makroökonomie (ggf. mit Übung)	MP	6
6.	---	---	---	0
				60

Wird Bildende Kunst als 1. Unterrichtsfach gewählt, ~~verschieben sich die Referenzsemester der Module des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften um zwei Semester~~ verteilen sich die Module des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften auf das 3. bis 8. Semester.

Zu § 4 Absatz 3

Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit (10 LP).

Zu § 4 Absatz 4

(1) Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Studienbüro Sozialwissenschaften mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird vom Studienbüro Sozialwissenschaften vermerkt.

~~(3) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Modulfristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Im Regelfall sollen die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden.~~

~~(4) Die im Vollzeitstudium vorgesehene Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. Auf Wunsch der Studierenden wird im Rahmen einer Studienfachberatung ein individueller Studienplan erstellt.~~

~~(5) Bei atypischen Studienverläufen, die den in den Absätzen 3 und 4 bestimmten Grundsätzen widersprechen, können Teilzeitstudierende mit einem Studienfachberater des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften individuelle Studienvereinbarungen treffen.~~

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- Grundkurs,
- Grundkurs mit Tutorium,
- Projektkurs Methoden,
- Interdisziplinärer Grundkurs,
- Kolloquium.

Zu § 5 Absatz 3

Grundsätzlich besteht für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen die Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Absatz 3. Der / die Lehrende kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

**Zu § 7
Prüfungsausschüsse**

Zu § 7 Absatz 3

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an, in der Regel die Person, die mit der Koordination dieses Studiengangs betraut ist.

**Zu § 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Zu § 8 Absatz 2

(aufgehoben)

Zu § 8 Absatz 6

Auf Antrag und nach Entscheidung durch den dezentralen Prüfungsausschuss können wissenschaftliche Arbeiten als Bachelor-Arbeiten anerkannt werden.

**Zu § 10
Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen**

Zu § 10 Absatz 1

(1) Die Studierenden haben für jede Prüfung ~~mindestens drei, maximal vier~~ Prüfungsversuche. Die ~~Zahl der maximal möglichen Prüfungsversuche und die~~ konkreten Prüfungsregeln richten sich bei Lehrveranstaltungen

- aus dem Fach Politikwissenschaft (Fachbereich Sozialwissenschaften) nach den Fachspezifischen Bestimmungen des B.A.-Studiengangs Politikwissenschaften;
- aus dem Fach Soziologie (Fachbereich Sozialwissenschaften) nach den Fachspezifischen Bestimmungen des B.A.-Studiengangs Soziologie;
- aus dem Fachbereich Sozialökonomie nach der Prüfungsordnung des B.A.-Studiengangs Sozialökonomie;
- aus dem Fachbereich Volkswirtschaftslehre nach den Fachspezifischen Bestimmungen des B.Sc.-Studiengangs Volkswirtschaftslehre.

(2) Die für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften geltenden Prüfungsregeln werden vor Beginn jedes Semesters vom dezentralen Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekannt gegeben.

~~Zu § 10 Absatz 2~~

~~Die Fristen richten sich nach dem Referenzmodell.~~

Zu § 10 Absatz 6

Die Fristenregelung für Pflichtmodule nach § 10 Absatz 2 lit. a) gilt auch für die Wahlpflichtmodule.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
- Kurzreferat,
- Beteiligung an einem Gruppenreferat,
- Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
- Erstellen einer annotierten Literaturliste,
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen,
- exemplarische empirische Untersuchungen.

In Vorlesungen, in denen keine Modulprüfung erfolgt, kann auch eine Klausur als Studienleistung vorgesehen werden.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4

(1) Weitere Prüfungsarten sind:

a) Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine sozialwissenschaftliche Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und / oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse.

b) Studienarbeit

Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.

c) Essays

In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden.

(2) Schriftliche Arbeiten, Referate und mündliche Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung vorgelegte bzw. vorgetragene Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten klar abgegrenzt ist und deutlich unterschieden und individuell bewertet werden kann (bei schriftlichen Arbeiten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

**Zu § 14
Bachelorarbeit**

Zu § 14 Absatz 4

(aufgehoben)

Zu § 14 Absatz 8

Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 14 Absatz 9

(1) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung vorgelegte Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine klare Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und individuell bewertet werden kann.

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit, bei Gruppenarbeiten der individuelle Beitrag, soll rund 10.000 Wörter betragen. Erhebliche Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

**Zu § 15
Bewertung der Prüfungsleistungen**

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5

Die Modulnoten berechnen sich als arithmetisches Mittel der entsprechend der Anzahl ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der Teilprüfungsleistungen.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9 und 10

Die Fachnote des Teilstudiengangs Sozialwissenschaften berechnet sich als arithmetisches Mittel der entsprechend der Anzahl ihrer Leistungspunkte gewichteten Modulnoten. Dabei geht die Modulprüfung des Moduls Interdisziplinärer Grundkurs nicht in die Fachnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Der Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften besteht aus folgenden Modulen:

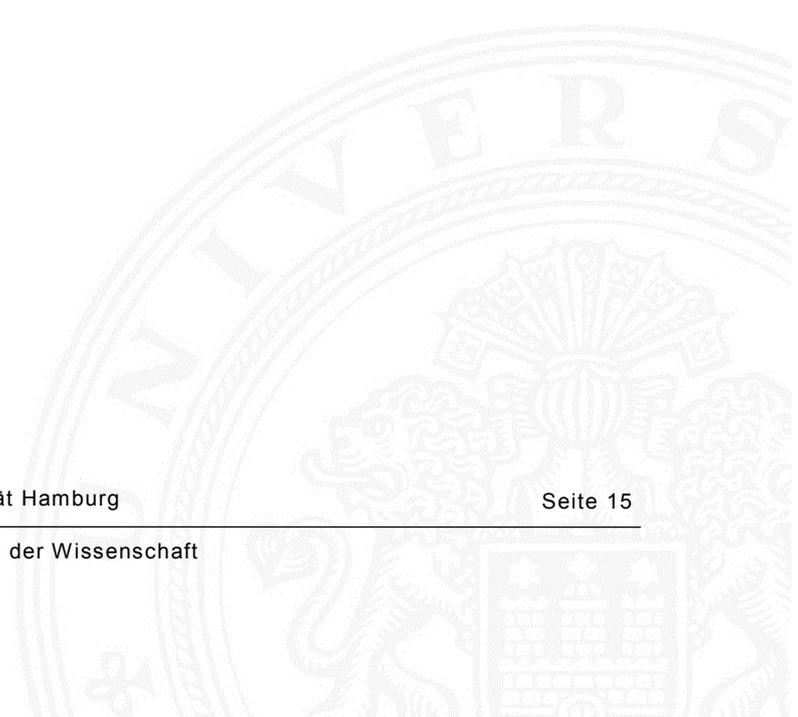
II.1. Politikwissenschaft

Modul: BASoz-LA001 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Grundlagen der Politikwissenschaft		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Beherrschung eines Grund- und Orientierungswissens über die Politikwissenschaft und ihren Gegenstandsbereich - Befähigung zur eigenständigen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen durch Anwendung politikwissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Politik und der Politikwissenschaft - Verständnis- und Definitionsmöglichkeiten von Politik, ihre Wurzeln sowie ihre Bedeutung im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext - Gegenstandsbereich und Grundbegriffe der Politikwissenschaft - Geschichte und Teilbereiche der Disziplin in Deutschland (und anderen Ländern) - Wichtigste Theorien, Methoden und zentrale Kategorien der Politikwissenschaft 	
Lehrformen	<p>Vorlesung Grundkurs mit Tutorium</p>	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Grundkurs mit Tutorium (4 SWS) 	4 LP 6 LP
	Gesamtaufwand	10 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Hausarbeit oder einer Studienarbeit zum Grundkurs statt.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Vorlesung, dem Grundkurs und dem Tutorium sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Studienleistung in der Vorlesung ist eine Klausur.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der / dem Lehrenden vereinbart werden</p>	
Häufigkeit des Angebots	1x im Jahr	

Referenzsemester	4. Semester
Dauer	Ein Semester

Modul: BASoz-LA003 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Grundfragen des Regierens in modernen Gesellschaften	
Qualifikationsziele	<p>Wahlschwerpunkte:</p> <p><i>a) Regieren in politischen Mehrebenensystemen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis wesentlicher Theorien, Methoden, Typologien und Autoren des Regierens, des Föderalismus und der Europäischen Integration - Kenntnis des aktuellen Forschungs- und Diskussionsstands und der Strukturen des Regierens in politischen Mehrebenensystemen - Fähigkeit zur fundierten Analyse des Regierens in politischen Mehrebenensystemen <p><i>b) Regieren in inter- und transnationalen Institutionen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis wesentlicher Theorien, Methoden, Typologien und Autoren des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen - Kenntnis des aktuellen Forschungs- und Diskussionsstandes des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen sowie der Strukturen des internationalen Systems - Fähigkeit zur fundierten Analyse sowie der Bewertung des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen und des internationalen Systems <p><i>c) Politische Theorien und Ideengeschichte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur selbständigen Lektüre und Interpretation theoretischer und philosophischer Texte, die sich mit Politik befassen - Grundkenntnisse der politischen Ideengeschichte sowie methodischer Ansätze politischer Theorien und der Ideengeschichte - Grundkenntnisse über systemisch übergreifende Prozesse der politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen in ihrem Bezug zur Entwicklung politischer Ideen
Inhalte	<p>Wahlschwerpunkte:</p> <p><i>a) Regieren in politischen Mehrebenensystemen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien des Regierens, des Föderalismus und der Europäischen Integration - Politische Systeme in ihrer Gesamtheit, ihre Akteure, Strukturen, Prozesse und Inhalte des Regierens auf den kommunalen, regionalen, nationalen, den transnationalen und den internationalen Ebenen - Entscheidungsprozesse in politischen Mehrebenensystemen - Qualität, Wandel und Probleme von Regierungssystemen <p><i>b) Regieren in inter- und transnationalen Institutionen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Denk- und Theorieansätze der Internationalen Beziehungen - Zentrale Kategorien der Internationalen Beziehungen und des Institutionenbegriffs - Theorien, Methoden, historische Entwicklung der Internationalen Beziehungen - Ausgestaltung und Probleme des Regierens in internationalen und transnationalen Institutionen, seiner Entwicklung und Konflikte

	<p>c) <i>Politische Theorien und Ideengeschichte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragestellungen, methodische Ansätze und Begriffe der politischen Theorien und des politischen Denkens sowie exemplarische Analyse gegenwärtiger Ansätze und Probleme politischer Theorien - Epochen, Strömungen und Grundfragen der politischen Ideengeschichte und ihre historisch-gesellschaftlichen Kontexte 	
Lehrformen	Vorlesung	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Es sind zwei Vorlesungen (jeweils 2 SWS) aus den nachfolgend genannten Wahlschwerpunkten auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regieren in politischen Mehrebenensystemen - Regieren in internationalen und transnationalen Institutionen - Politische Theorien und Ideengeschichte 	} je 4 LP
	Gesamtaufwand	8 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung setzt sich aus den Teilprüfungen in den einzelnen Veranstaltungen zusammen. Die Teilprüfungen finden in Form einer Klausur statt.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden</p>	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Referenzsemester	3. Semester	
Dauer	Maximal drei Semester	



II.2. Soziologie

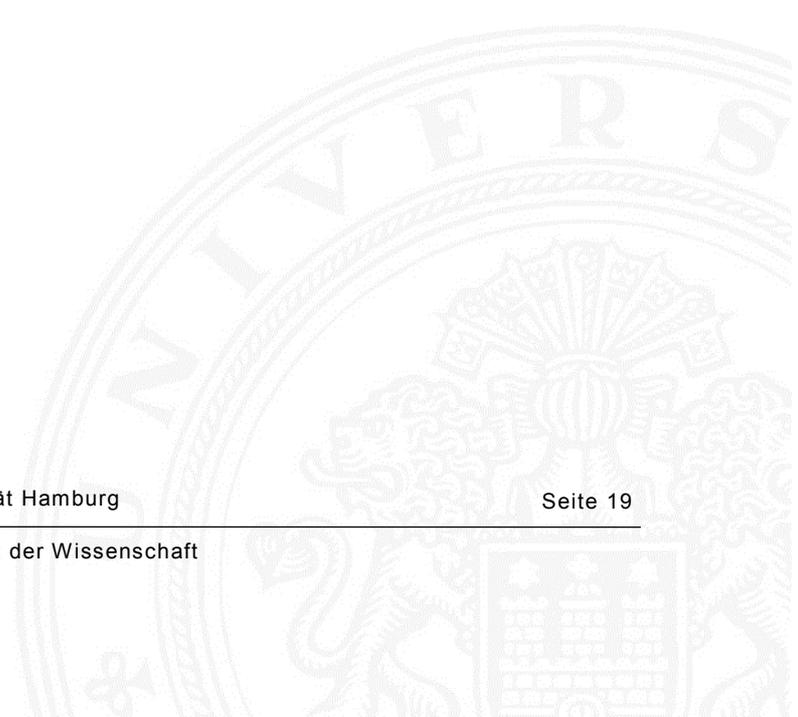
Modul: BASoz-LA004 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Grundkurs Soziologie		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung grundlegender Kenntnisse über den Gegenstandsbereich, das Wissenschaftsverständnis sowie die Geschichte des Faches Soziologie - Für Lehramtstudierende soll die Grundlage für den Erwerb der spezifischen Kompetenzen „Berücksichtigung kultureller und sozialer Heterogenität“ und „Einschätzung gesellschaftlicher Bedingungen des pädagogischen Handelns“ gelegt werden 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkategorien und Grundbegriffe soziologischen Denkens - Historische und aktuelle Gesellschaftsbeschreibungen - Praxisbezüge der Soziologie 	
Lehrformen	Grundkurs	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundkurs Soziologie (4 SWS)	6 LP
	Gesamtaufwand	6 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen - B.A. Sozialökonomie: Der Grundkurs ist Teil des Moduls Grundkurs Soziologie. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur statt.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme am Grundkurs voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden</p>	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Referenzsemester	2. Semester	
Dauer	Ein Semester	

Modul: BASoz-LA005		
Modultyp: Pflichtmodul		
Titel: Methoden der empirischen Sozialforschung		
Qualifikationsziele	<i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung:</i> Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Methoden, Abläufe und Vorgehensweisen der empirischen Sozialforschung	
Inhalte	<i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung:</i> - Forschungsprozess - Phasen der empirischen Untersuchung - Methoden der Datenerhebung - Einfache Formen der Datenanalyse	
Lehrformen	Vorlesung	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (2 SWS)	4 LP
	Gesamtaufwand	4 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	- Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien (2. Unterrichtsfach), Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen - B.A.-Nebenfach Soziologie: Modul C - Die Vorlesung wird darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur im Rahmen der Vorlesung statt. <i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus. <i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Referenzsemester	5. Semester	
Dauer	Ein Semester	

Modul: BASoz-LA005a
Modultyp: Pflichtmodul
Titel: Methoden der empirischen Sozialforschung / Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach

Qualifikationsziele	<p>a) <i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung:</i> Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Methoden, Abläufe und Vorgehensweisen der empirischen Sozialforschung</p> <p>b) <i>Projektkurs Methoden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Identifikation und Definition aktueller Forschungs- oder Anwendungsfragen - Fähigkeit zur Durchführung primärer oder sekundärer Forschungsrecherchen mit Hilfe methodischer Werkzeuge - Fähigkeit zum Abgleich zwischen Theorie und Empirie (Transferfähigkeit) - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Teamarbeit - Fähigkeit zur Projektarbeit - Fähigkeit zur Reflexion über Verwendungsmöglichkeiten und zur Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden im Fachunterricht 	
Inhalte	<p>a) <i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Forschungsprozess - Phasen der empirischen Untersuchung - Methoden der Datenerhebung - Einfache Formen der Datenanalyse <p>b) <i>Projektkurs Methoden:</i> An Beispielen aus dem Bereich Schule und ihrem gesellschaftlichen Umfeld sollen kleine Untersuchungen durchgeführt werden.</p>	
Lehrformen	Vorlesung Projektkurs Methoden	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Vorlesung Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (2 SWS)	4 LP
	- Projektkurs Methoden, Teil 1 (2 SWS) - Projektkurs Methoden, Teil 2 (2 SWS)	3 LP 4 LP
	Gesamtaufwand	11 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (1. Unterrichtsfach) <i>Teilmodul Vorlesung:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien (2. Unterrichtsfach), Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen - B.A.-Nebenfach Soziologie: Modul C - Die Vorlesung wird darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung setzt sich aus den Teilprüfungen in den einzelnen Veranstaltungen zusammen. Die Teilprüfung zur Vorlesung findet in Form einer Klausur statt, die Teilprüfung zum Projektkurs ist in Form einer Projektarbeit zu erbringen.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zu den Teilprüfungen setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der / dem Lehrenden vereinbart werden</p>
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Referenzsemester	3. Semester
Dauer	Drei Semester



Modul: BASowi-LA105b		
Modultyp: Wahlpflichtmodul		
Titel: Soziologische Theorie (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften)		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrautheit mit Leitfragen der Soziologie - Vertrautheit mit den Logiken einer theoretischen Argumentation - Fähigkeit zum Vergleich relevanter Theorieansätze und Theorieparadigmen 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Rekonstruktion von Theoriearchitekturen - Systematischer Vergleich relevanter Theorieansätze und Theorieparadigmen - Vertiefte Behandlung ausgewählter theoretischer Problemstellungen - Analytische Perspektiven von Theorien 	
Lehrformen	Vorlesung	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung zur soziologischen Theorie (wechselndes Angebot, 2 SWS)	4 LP
	Gesamtaufwand	4 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften). - Die Vorlesungen werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur im Rahmen der Vorlesung statt.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden</p>	
Häufigkeit des Angebots	2 x im Jahr	
Referenzsemester	5. Semester	
Dauer	Ein Semester	

Modul: BASowi-LA105c		
Modultyp: Wahlpflichtmodul		
Titel: Soziologisches Aufbaumodul (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften)		
Qualifikationsziele	Erweiterung der soziologischen Grundkenntnisse in einem ausgewählten Gebiet	
Inhalte	Eine Lehrveranstaltung (Wahlpflichtvorlesung) aus folgender Liste (wechselndes Angebot): - Sozial- und Gesellschaftstheorie - Soziologie der Arbeitswelt I - Soziologie der Arbeitswelt II - Einführung in die Genderforschung	
Lehrformen	Vorlesung	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung (4 SWS) aus der oben vorgegebenen Liste (gemäß den zugehörigen Veranstaltungsbeschreibungen aus dem Modulhandbuch des Studiengangs B.A. Sozialökonomie)	6 LP
	Gesamtaufwand	6 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	- Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen (berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften). - Die Vorlesungen werden im Studiengang B.A. Sozialökonomie verwendet.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Hausarbeit im Rahmen der Vorlesung statt. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus. <i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden	
Häufigkeit des Angebots	2 x im Jahr	
Referenzsemester	5. Semester	
Dauer	Ein Semester	

Modul: BASoz-LA008 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Soziale Strukturen		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Das Modul soll mit soziologischen Theorieansätzen zur Erklärung sozialer Strukturen und des sozialen Wandels vertraut machen. - Es soll die Fähigkeit erworben werden, die verschiedenen Deutungs- und Erklärungsansätze auf konkrete Felder sozialstruktureller Analyse anzuwenden. 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Wechselwirkungen ökonomischer, kultureller, sozialer und politischer Veränderungen - Zusammenwirken nationaler Spezifika und Pfadabhängigkeiten mit transnationalen und globalen Prozessen - Darstellung und Vergleich soziologischer „Gegenwartsdiagnosen“ - Theorieansätze zur Erklärung und Beschreibung sozialer Strukturen und des sozialen Wandels - Anwendung der Theorieansätze auf ein besonderes Feld (z.B. Migration, Lebenslauf, Familie und private Lebensformen, Arbeitsmarkt und Erwerbsarbeit) - Nutzung amtlicher Statistiken und Datenquellen 	
Lehrformen	Seminar Vorlesung	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Soziale Strukturen im historischen Wandel (2 SWS) oder - Seminar aus dem Themenspektrum <i>Soziale Strukturen im internationalen Vergleich</i> (2 SWS) 	} 5 LP
	Gesamtaufwand	
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen - Das Seminar wird darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung ist in Form einer Hausarbeit, eines Referates, einer Studienarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung zu erbringen. Die Art der Prüfung und ggf. die Bearbeitungszeit werden am Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme am Seminar bzw. an der Vorlesung sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der / dem Lehrenden vereinbart werden</p>	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Referenzsemester	Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 4. Semester übrige Lehramter: 6. Semester	
Dauer	Ein Semester	

II.3. Volkswirtschaftslehre

Modul: BASowi-LA106 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Lehramt Sozialwissenschaften)		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Arbeitsweisen und Analysemethoden der Volkswirtschaftslehre - Kennenlernen und Einüben ökonomischer Denkweisen - Verstehen und Anwenden grundlegender theoretischer Konzepte - Fähigkeit, Sachverhalte der eigenen Erfahrungswelt unter einem ökonomischen Blickwinkel zu analysieren und zu beurteilen - Fähigkeit, vor dem Hintergrund des Erlernten aktuelle ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbständig zu reflektieren und zu beurteilen 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Grundkonzepte ökonomischer Analyse - Einführung in die mikroökonomische Theorie - Einführung in die makroökonomische Theorie 	
Lehrformen	Vorlesung Übung Grundkurs	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Einführung in die VWL (2 SWS) - Übung zu Einführung in die VWL (1 SWS) <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkurs VWL (4 SWS) 	} 6 LP
	Gesamtaufwand	
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen der Vorlesung oder des Grundkurses statt. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Selbstständige Bearbeitung von Übungsaufgaben, - Grundkurs Volkswirtschaftslehre: Keine. <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden</p>	

Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Referenzsemester	5. Semester
Dauer	Ein Semester

Modul: BASowi-LA106a Modultyp: Pflichtmodul Titel: Aufbaumodul Angewandte Volkswirtschaftslehre (berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften)		
Qualifikationsziele	Vertiefung der volkswirtschaftlichen Grundkenntnisse in einem ausgewählten Anwendungsgebiet	
Inhalte	Eine Lehrveranstaltung (Wahlpflichtvorlesung) aus folgender Liste (wechselndes Angebot): - Außenwirtschaft - Entwicklungstheorie und -politik - Europäische Wirtschaftspolitik - Finanzwissenschaft - Geld und Kredit - Industrieökonomik - Sozialpolitik	
Lehrformen	Vorlesung Übung	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung (evtl. mit Übung) aus der oben vorgegebenen Liste (gemäß den zugehörigen Veranstaltungsbeschreibungen aus den Modulhandbüchern der Studiengänge B.A. Sozialökonomie bzw. B.Sc. Volkswirtschaftslehre)	6 LP
	Gesamtaufwand	6 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	- Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an beruflichen Schulen (berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften) - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung(en)	<i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer anderen in § 13 Absatz 4 der Prüfungsordnung genannten Prüfungsart statt. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in dieser Veranstaltung ggf. geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.	

	<i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	2 x im Jahr
Referenzsemester	5. Semester
Dauer	Ein Semester

Modul: BASowi-LA107		
Modultyp: Pflichtmodul		
Titel: Wirtschafts- und Theoriegeschichte (Lehramt Sozialwissenschaften)		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Arbeitsweisen und Analysemethoden der Volkswirtschaftslehre - Kennenlernen und Einüben ökonomischer Denkweisen - Verstehen und Anwenden grundlegender theoretischer Konzepte - Fähigkeit, Sachverhalte der eigenen Erfahrungswelt unter einem ökonomischen Blickwinkel zu analysieren und zu beurteilen - Fähigkeit, vor dem Hintergrund des Erlernten historische ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbständig zu reflektieren und zu beurteilen 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Wirtschaftsgeschichte (seit der Industrialisierung) und die Theoriegeschichte (beginnend mit der Klassik) - Einblick in die Pluralität ökonomischer Denkansätze vor dem Hintergrund realwirtschaftlicher und institutioneller historischer Entwicklungen 	
Lehrformen	Vorlesung Übung	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (2 SWS)	} 6 LP
	- Übung zu Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS)	
	Gesamtaufwand	6 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien (1. Unterrichtsfach), Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen der Vorlesung statt. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	

	<p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und der Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich die selbstständige Bearbeitung von Übungsaufgaben.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden</p>
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Referenzsemester	6. Semester
Dauer	Ein Semester

Modul: BASowi-LA107a Modultyp: Pflichtmodul Titel: Wirtschafts- und Theoriegeschichte (Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach)							
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Arbeitsweisen und Analysemethoden der Volkswirtschaftslehre - Kennenlernen und Einüben ökonomischer Denkweisen - Verstehen und Anwenden grundlegender theoretischer Konzepte - Fähigkeit, Sachverhalte der eigenen Erfahrungswelt unter einem ökonomischen Blickwinkel zu analysieren und zu beurteilen - Fähigkeit, vor dem Hintergrund des Erlernten historische ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbständig zu reflektieren und zu beurteilen 						
Inhalte	<p>a) <i>Wirtschafts- und Theoriegeschichte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Wirtschaftsgeschichte und die Theoriegeschichte - Einblick in die Pluralität ökonomischer Denkansätze vor dem Hintergrund realwirtschaftlicher und institutioneller historischer Entwicklungen <p>b) <i>Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfassen einer Hausarbeit zu einem ausgewählten Thema aus der Wirtschafts- und Theoriegeschichte in Abstimmung mit der bzw. dem Lehrenden 						
Lehrformen	Vorlesung Übung Kolloquium						
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"> a) - Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (2 SWS) - Übung zu Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS) </td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: middle;">} 6 LP</td> </tr> <tr> <td> b) - Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS) </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">3 LP</td> </tr> <tr> <td>Gesamtaufwand</td> <td style="text-align: center;">9 LP</td> </tr> </table>	a) - Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (2 SWS) - Übung zu Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS)	} 6 LP	b) - Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS)	3 LP	Gesamtaufwand	9 LP
a) - Vorlesung Wirtschafts- und Theoriegeschichte (2 SWS) - Übung zu Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS)	} 6 LP						
b) - Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte (1 SWS)	3 LP						
Gesamtaufwand	9 LP						
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt						
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine						

Verwendbarkeit des Moduls	- Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (2. Unterrichtsfach) - Die Vorlesungen werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung(en)	<i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen: Die Teilprüfung zur Vorlesung findet in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung statt. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Teilprüfung zum Kolloquium zur Wirtschafts- und Theoriegeschichte ist eine Hausarbeit. <i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Teilprüfung im Rahmen der Vorlesung setzt die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich die selbstständige Bearbeitung von Übungsaufgaben. <i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Referenzsemester	4. Semester
Dauer	Zwei Semester

Modul: BASowi-LA109 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Makroökonomie (Lehramt Sozialwissenschaften)	
Qualifikationsziele	- Fähigkeit zur Analyse grundlegender ökonomischer Probleme - Fähigkeit zu strukturiertem, problemorientiertem Denken - Gedankliche Disziplinierung und Sensibilisierung für logische Deduktion - Kenntnisse elementarer makroökonomischer Modelle - Verständnis der Bedeutung von Kreislaufzusammenhängen und modellimmanenter Konsistenz - Erwerb technischer Fertigkeiten zur Lösung formaler ökonomischer Modelle - Förderung des Theorieverständnisses, Fähigkeit zum Abgleich zwischen Theorie und Empirie (Transferfähigkeit) - Fähigkeit zu strukturierter kritischer Rezeption
Inhalte	- Grundlegende Modelle des Güter-, Geld- und Kapitalmarktes - Determinanten von Produktion und Beschäftigung - Preis-Zins-Dynamik - Bedeutung von Erwartungen - Analyse langfristigen Wachstums - Außenwirtschaftliche Zusammenhänge - Instrumente der Wirtschaftspolitik
Lehrformen	Vorlesung Übung

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Vorlesung Makroökonomik (3 SWS) - Übung zu Makroökonomik (1 SWS) <i>oder</i> - Vorlesung Makroökonomie (4 SWS)	} 6 LP
	Gesamtaufwand	
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien - Die Vorlesungen werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen der gewählten Vorlesung statt. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und ggf. an der begleitenden Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Makroökonomik: Selbstständige Bearbeitung von Übungsaufgaben, - Makroökonomie: Keine. <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden</p>	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Referenzsemester	5. Semester	
Dauer	Ein Semester	

Modul: BASowi-LA110

Modultyp: Pflichtmodul

Titel: Mikroökonomie (Lehramt Sozialwissenschaften)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Analyse grundlegender ökonomischer Probleme - Fähigkeit zu strukturiertem, problemorientiertem Denken - Gedankliche Disziplinierung und Sensibilisierung für logische Deduktion - Kenntnisse elementarer ökonomischer Modelle - Verständnis der Bedeutung von Kreislaufzusammenhängen und modellimmanenter Konsistenz - Erwerb technischer Fertigkeiten zur Lösung formaler ökonomischer Modelle - Förderung des Theorieverständnisses, Fähigkeit zum Abgleich zwischen Theorie und Empirie (Transferfähigkeit) - Fähigkeit zu strukturierter kritischer Rezeption
----------------------------	---

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Modelle zur Theorie des Haushalts und zur Theorie der Unternehmung (Gewinnmaximierung, Dualität, Faktormärkte) - Analyse von Marktformen - Grundzüge der allgemeinen Gleichgewichtstheorie - Hauptsätze der Wohlfahrtstheorie - Externalitäten - öffentliche Güter - asymmetrische Information 	
Lehrformen	Vorlesung Übung	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Mikroökonomik (3 SWS) - Übung zu Mikroökonomik (1 SWS) <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Mikroökonomie bzw. Markttheorie (4 SWS) 	} 6 LP
	Gesamtaufwand	6 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien (1. Unterrichtsfach) - Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet. 	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen der gewählten Vorlesung statt. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und ggf. an der begleitenden Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mikroökonomik: Selbstständige Bearbeitung von Übungsaufgaben, - Mikroökonomie bzw. Markttheorie: Keine. <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der bzw. dem Lehrenden vereinbart werden.</p>	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Referenzsemester	6. Semester	
Dauer	Ein Semester	

II.4. Interdisziplinärer Kurs

Modul: BASoz-LA002 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Interdisziplinärer Grundkurs		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Gewinn eines Überblicks über die Perspektiven der Betriebswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft, des Rechts, der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre - Erwerb von Orientierungswissen im Bereich der Sozialwissenschaften - Verknüpfung von Alltagserfahrung und wissenschaftlichem Wissen - Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem Studium - Fähigkeit zur Teamarbeit - Fähigkeit zur Projektarbeit 	
Inhalte	Die Perspektiven der Disziplinen werden an aktuellen Beispielen oder ausgesuchter wissenschaftlicher Literatur erschlossen und diskutiert.	
Lehrformen	Interdisziplinärer Grundkurs	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 1 (4 SWS)	3 LP
	- Interdisziplinärer Grundkurs, Teil 2 (2 SWS)	3 LP
	Gesamtaufwand	6 LP
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en)	<p><i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit in deutscher Sprache zu einem Thema aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich. Die Arbeit wird im zweiten Semester des Kurses in der Gruppe besprochen.</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der / dem Lehrenden vereinbart werden</p>	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Referenzsemester	1. Semester	
Dauer	Zwei Semester	

II.5. Abschlussmodul

Modul: BASoz-LA010 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	- Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung eines mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegten Themenbereichs unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Bereich der Sozialwissenschaften. - Fähigkeit der systematischen und differenzierten Darlegung der Ergebnisse der Analyse in einer schriftlichen Ausarbeitung
Inhalte	Vorbereitung und Abfassen der Bachelorarbeit
Arbeitsaufwand	Bachelorarbeit 10 LP
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Wahlpflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfungen	<i>Modulprüfung:</i> Bachelorarbeit (rund 10.000 Wörter; vier Monate Bearbeitungszeit) <i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> siehe § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung <i>Prüfungssprache:</i> siehe Teil I dieser FSB, Zu § 14 Abs. 8
Dauer	Ein Semester

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

Hamburg, den 19. Juli 2010
Universität Hamburg

Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Sozialwissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 21.06.2012, § 2:

- (1) Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/13 aufnehmen.
- (3) [...]

Hamburg, den 17. Dezember 2012
Universität Hamburg



FAKULTÄT WIRTSCHAFTS-UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Studienbüro Sozialwissenschaften	Allendeplatz 1 (AP 1), 20146 Hamburg www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi Studiengangsspezifische Ansprechpartner/-innen ► Innenteil Helpdesk: Raum 145, Info-Box: (040) 42838-8396 Öffnungszeiten: z.Zt. Mo.-Fr. 11-15 Uhr
Studienbüro Sozialökonomie	Von-Melle-Park 9 (VMP 9), 20146 Hamburg www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozoek Service-Point: Aufgang A, 1. Stock
Studienbüro Wirtschaftswissenschaften	Von-Melle-Park 5 (VMP 5), 20146 Hamburg www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-wiwi Service-Point: Aufgang C, Erdgeschoss
Fachbibliothek Sozialwissenschaften Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften	AP 1, 3. Stock VMP 5, Aufgang A, 1. Stock www.wiso.uni-hamburg.de/bibliotheken Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-21 Uhr, Sa.-So. 10-18 Uhr

